

Anhang 1
zum
Fünften und Sechsten Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes

ENTWURF

Inhalt

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens). 5	
Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen	5
Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	5
Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,	7
3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	13
Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)	13
Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)	18
Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)	18
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)	25
Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)	25
5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)	27
Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)	27
Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)	32
Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	33
Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder	42
6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)	43

Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18).....	43
Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20).....	44
Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben	45
7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33).....	50
Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)	50
Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)	50
Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen.....	53
Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)	55
Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3).....	60
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)	61
Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)	61
Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten	66
Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).....	67
9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40).....	71
Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder.....	71
Zu c) Kinder auf der Straße	74
Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration	75
Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht.....	75

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	76
Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	76
Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;	77
Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	79
Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	82
Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens	83
11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	85
Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung	85

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen

Strategien und Aktionspläne der Bundesländer. *Hessen* hat eine Kinder- und Jugendrechte-Charta erarbeitet, die darstellt, welche Aktivitäten zu den Rechten aus dem Übereinkommen im Bundesland bereits vorhanden sind. Aufbauend auf dieser Analyse wurden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen in einem intensiven Konsultationsprozess mit unterschiedlichen Beteiligungsformaten einbezogen, um zu erarbeiten, was es noch braucht, um die Kinderrechte in Hessen umzusetzen. Auch Expertenorganisationen, Verbände usw. wurden in einem Dialogforum konsultiert. Im Juni 2018 wurde die Charta an den Hessischen Ministerpräsidenten übergeben.¹ *Rheinland-Pfalz* hat bereits 1995 das Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ aufgelegt. Fortbestehende Bausteine sind u.a. eine informative Internetseite², eine jährlich stattfindende „Woche der Kinderrechte“ sowie eine jährliche Fachtagung zu einem spezifischen Kinderrecht.

Schleswig-Holstein rief 2005 den Kinder- und Jugendaktionsplan (KJAP) ins Leben, zu dessen Umsetzung und Weiterentwicklung des KJAP 2015 und 2016 Landtagsberichte veröffentlicht wurden.³

Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,

Bildung und Jugendbeschäftigung: Im G20-Abschlusskommuniqué 2017 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vereinbart, dass Frauen und Mädchen vor allem in Schwellen- und

¹ <https://soziales.hessen.de/charta>

² www.kinderrechte.rlp.de

³ „Kinder- und Jugendaktionsplan S-H fortführen und erweitern“ (2015) sowie „Zwischenbericht zur Umsetzung der Fortführung und Weiterentwicklung des KJAP“ (2016)

Entwicklungsländern Chancen in der digitalen Wirtschaft eröffnet und der Weg für ihre gleichberechtigte Teilhabe geebnet werden sollen. Im Rahmen des deutschen G20-Vorsitzes 2017 wurde zudem eine ambitionierte Initiative für Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum beschlossen, die u.a. Teilhabe und Beschäftigungsförderung Jugendlicher in der Landwirtschaft, Wertschöpfungsketten und ländlichen Räumen mit Fokus auf Afrika adressiert. Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum wird in der deutschen Zusammenarbeit zukünftig konzeptionell und strukturell stärker verankert.

Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet im Rahmen des Aktionsplans vielfältige Beiträge, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu fördern. Beispielsweise engagiert sich Deutschland in seinen Kooperationsländern dafür, die Gesundheit und den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. So setzt sich Deutschland etwa für eine bessere Gesundheitsversorgung von Müttern und Neugeborenen ein und fördert die Sexualaufklärung von Jugendlichen und den Zugang zu modernen Methoden der Familienplanung. Mit seiner Unterstützung der Globalen Impfallianz „Gavi“ und des multilateralen „Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria“ leistet Deutschland einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Impfungen und Gesundheitsdienstleistungen.

Der Schutz aller Kinder vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ist ein zentrales Anliegen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ein prioritäres Arbeitsfeld im Aktionsplan. Zusätzlich zu der Durchführung von Maßnahmen in Partnerländern wird im Rahmen des Aktionsplans die Einführung einer Kinderschutz-Policy geprüft, die Kinder im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Institutionen schützt.

Im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern; Flüchtlinge unterstützen“ trägt das BMZ seit 2014 dazu bei, den Auswirkungen von Gewaltkonflikten, Flucht und Vertreibung auf Kinder und Jugendliche und der Entstehung einer „lost generation“ entgegenzuwirken. Gefördert werden daher u.a. Bildung, Gesundheit (inkl. psychosozialer Unterstützung), Armutsminderung, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung.

Die Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ (SEWOH) hat seit 2014 Maßnahmen gegen Mangelernährung in elf Ländern umgesetzt, die einen entscheidenden Beitrag zur körperlichen und kognitiven Entwicklung insbesondere von Kleinkindern leisten. Darüber

hinaus werden mit der Förderung durch 14 Grüne Innovationszentren der SEWOH 900.000 bäuerliche Familien durch Produktivitäts-, und Einkommenssteigerungen erreicht. Das Vorhaben nimmt gezielt die soziale und wirtschaftliche Position von jungen Menschen im ländlichen Raum in den Blick.

Die Geburtenregistrierung ist für Kinder eine zentrale Voraussetzung für den Schutz ihrer staatlich garantierten Rechte. Der Altersnachweis bietet Kindern Schutz vor Kinderheirat, Kinderarbeit und Kinderhandel. Deutschland unterstützt daher Statistikbehörden bei der Aufarbeitung von Daten (u. a. in Myanmar und Benin), damit diese z. B. für das Gesundheits- und Bildungswesen im Land verwendet werden können. Deutschland arbeitet mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) als strategisch wichtigem Partner zusammen. Während des Berichtszeitraums brachte sich Deutschland aktiv in die Erarbeitung des neuen Strategischen Plans von UNICEF ein und baute die finanzielle Kooperation mit UNICEF deutlich aus: Zwischen 2014 und 2017 hat Deutschland UNICEF über eine Milliarde Euro für Projektarbeit zur Verfügung gestellt. In Deutschland ist UNICEF zudem ein wichtiger Partner, um die Öffentlichkeit für Kinderrechte zu sensibilisieren.

Maßnahmen der humanitären Hilfe im Ausland. Als Unterzeichner des “Compact for Young People in Humanitarian Action” hat Deutschland verschiedene humanitäre Projekte finanziert, welche die Beteiligung von Kindern an Projektgestaltung und -umsetzung sicherstellen und ihre besonderen Schutzbedürfnisse berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt sich mit der Entwicklung eines Gender-Age-Disability Marker für humanitäre Hilfsprojekte dafür ein, dass auf Grundlage einer besseren Datenlage die Kapazitäten und Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen in der humanitären Hilfe stärker berücksichtigt werden.

Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,

Allgemeine Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte. Der Bekanntmachung der Kinderrechte dient bspw. das jährliche von BMFSFJ geförderte bundeszentrale Fest des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zum Weltkindertag am 20. September. Um die Kinderrechte unter Kindern bekannt zu machen, fördert BMFSFJ die Projekte „Kinderrechtesschulen“ und „Goldene Göre“ des DKHW. Auf der Website der Bundeszentrale

für politische Bildung (BpB) Hanisauland erfahren Kinder zwischen 8 und 14 Jahren die Grundwerte der demokratischen Gesellschaft. Des Weiteren finden in Dörfern und kleinen Städten in Schulen oder Bibliotheken sogenannte philosophische Salons mit Grundschulkindern statt. In diesen strukturschwachen ländlichen Gegenden wird den Kindern reflexives und kreatives Arbeiten näher gebracht. *Baden-Württemberg* hat im Jahr 2014 zum 25. Jubiläum des Übereinkommens ein Jahr der Kinderrechte durchgeführt. *Hamburg* unterstützt das anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte veranstaltete Weltkinderfest regelmäßig finanziell. Ein weiteres Instrument, um die Aufmerksamkeit für Kinderrechte und ihre Umsetzung zu befördern, sind Preisverleihungen. So lobt etwa *Niedersachsen* jährlich den „KinderHabenRechtePreis“ aus, der 2018 zum elften Mal verliehen wurde und mit Bezug zu Art. 12 des Übereinkommens unter dem Motto „Wir bestimmen mit!“ stand.⁴ Die BpB fördert u.a. ein Kinderrechte-Filmfestival, in dem Jugendliche durch Peer-Arbeit in die Thematik eingebunden werden und gleichzeitig Medienkompetenz erwerben.

Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte in Justiz und Polizei. An der Deutschen Richterakademie werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die sich auch mit Fragen der Kinderrechte befassen. Richterinnen und Richter werden insbesondere im Umgang mit der Anhörung und Vernehmung von Kindern, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung, geschult. Fortbildungen zum Familienrecht, die die psychologischen Aspekte richterlicher Anhörung näher beleuchten, werden ebenfalls angeboten. Nicht zuletzt ist die Sensibilisierung für den Umgang mit Kindern zerstrittener Eltern Gegenstand von Konfliktlösungsprogrammen, die für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren relevant sind.

Jährlich findet eine Fortbildungsveranstaltung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen - HKÜ) und andere Regelungen des Internationalen Familienrechts statt.

In *Baden-Württemberg* finden Fragen des Kindeswohls und Aspekte zum besseren Schutz von Kindern Eingang in das weiter ausgebaute Fortbildungsangebot der baden-württembergischen Justiz, das zum Teil auch interdisziplinäre Tagungen gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration vorsieht. 2018 hat die Justiz des Landes eine Fortbildungsoffensive im Jugendstrafrecht gestartet. Ziel ist sowohl die Verbesserung der Eingangsqualifizierung als

⁴www.kinderhabenrechtepreis.de

auch die Förderung eines intensiven Austauschs zwischen den Praktikerinnen und Praktikern des Jugendstrafrechts.

In *Hamburg* finden sich in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350, die den täglichen Dienst verbindlich regelt, u. a. verbindliche Regelungen zu Anhörungen und Vernehmungen von Kindern, dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie von Beziehungsgewalt betroffenen Kindern. Diese Inhalte der PDV 350 werden auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie im Rahmen von anlassbezogenen und regelhaft durchgeführten Dienstunterrichten allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vermittelt. Für die Bereiche Jugendsachbearbeitung und Beziehungsgewalt setzt die Polizei speziell ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein. In *Hessen* gibt es zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Rechte des Kindes zum Inhalt haben. So finden jährlich landeseigene Richterfortbildungen u.a. zum Kindschaftsrecht allgemein, zu den Folgen für Kinder bei Trennung und Scheidung, zu Umgangsregelungen, Umgang mit strittigen Eltern, Adoption, zur Kindesanhörung statt. Seit 2016 bietet Hessen auch Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an. Des Weiteren veranstaltet Hessen interdisziplinäre Fortbildungen zu Gewalt in der Familie, Bekämpfung von Kinderpornografie, Jugendmedienschutz.

Niedersachsen plant und realisiert für den Justizvollzug Aus- und Fortbildungsmodule für Vollzugsbeamtinnen und -beamte, basierend auf evaluierten und antizipierten Bedarfen der Justizvollzugsanstalten. Die Anstalten können darüber hinaus eigene, spezifische Angebote planen und durchführen.

Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zu rechtlichen Problemstellungen, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind an, u.a. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagoginnen und Pädagogen, die im Justizvollzug tätig sind. Die Tagungen beinhalten häufig einen familien- und/oder strafrechtlichen Schwerpunkt.

In *Schleswig-Holstein* bestehen für die Jugend- und Familienrichter und -richterinnen regelmäßige Fortbildungsangebote. So gab es in den letzten Jahren landeseigene Fortbildungsveranstaltungen u.a. zur Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen

Verfahren und zum Jugendstrafrecht sowie einen Fachtag mit dem Themenschwerpunkt Kindeswohlgefährdung. 2018 sind Fortbildungen zum „Wechselmodell“, zu den Auswirkungen von Traumatisierung auf die Aussagen von Betroffenen und zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren geplant.

Weiterbildungsprogramme für pädagogische Fachkräfte. Die Träger der Jugendmigrationsdienste sind durch die Grundsätze des Programms verpflichtet, die Mitarbeitenden (rund 900 pädagogische Fachkräfte und weit über 600 Honorarkräfte an 450 Standorten bundesweit) kontinuierlich zu schulen und für Fragen des Kinderschutzes und des Kindeswohls zu sensibilisieren.⁵

In *Berlin* und *Brandenburg* bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) Fortbildungen für Jugendhilfefachkräfte wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern an. Für verschiedene Arbeitsfelder der Jugendhilfe finden Seminare, Workshops und Fachtagungen statt, in denen die Inhalte des Übereinkommens entweder als Schwerpunktthema oder im Kontext juristischer oder methodischer Inhalte vermittelt werden. So hat das SFBB im Jahr 2017 einen Fachtag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt der Fortbildungsarbeit bestehen in der systematischen Qualifizierung der „Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen“ der Regionalen Dienste der Jugendämter, an denen jährlich fast 100 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teilnehmen.

In *Hessen* wurde für die Zielgruppe der Fach- und Lehrkräfte in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und der Kindertagespflege ein Format zur Qualifizierung entwickelt, das explizit die Kinderrechte und insbesondere das Recht auf Beteiligung zum Gegenstand hat.⁶ Unterstützt wird dieses Angebot durch ein Modellprojekt, das in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverein Gießen für Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird. Ziel ist es, Kinderrechte praxisnah und gezielt zu vermitteln und auf lokaler Ebene umzusetzen. Für die Altersgruppe der Kinder, die noch nicht lesen können, werden gezielt Materialien entwickelt.⁷

⁵ Die vom BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund vor allem beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf.

⁶ <https://bep.hessen.de/service/modulangebote/modul-13-kinder-gestalten-mit-kinderrechte-und-partizipation-im-alltag>

⁷ <https://bep.hessen.de/praxis/modellprojekte-auf-basis-des-bep/kinderrechte-erfolgreich-umsetzen-ein-modellprojekt-f%C3%BCr>

In *Mecklenburg-Vorpommern* bietet das jährliche Fortbildungsprogramm Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachpartnern für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten, sich themenspezifisch mit Kinderrechten auseinanderzusetzen und zu qualifizieren. Fachübergreifende Veranstaltungen - wie die jährliche Kinder- und Jugendschutzkonferenz - tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsbereichen zu fördern.

In *Nordrhein-Westfalen* werden regelmäßig Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung mit einem Schwerpunkt auf Schutz- und Beteiligungsrechte angeboten.

In *Schleswig-Holstein* werden verschiedene Fortbildungsaktivitäten mit dem Schwerpunkt Beteiligung umgesetzt. 2018 fand das 11. Jährliche Qualifizierungswochenende für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen im Land statt. In 2019 startet die achte Ausbildungsreihe zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein. Seit 2012 findet ein zweijährlicher Landesjugendkongress für 80 Jugendliche aus der stationären Erziehungshilfe sowie 30 begleitende Fachkräfte zur Weiterentwicklung der Beteiligung und der Beschwerdeverfahren in der Heimerziehung statt. 2014 und 2017 werden zwei sechsmodulige Ausbildungsreihen von je drei Tagen zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in der stationären Erziehungshilfe angeboten.

Weiterbildungsprogramme für Gesundheitsfachkräfte. In *Baden-Württemberg* sind Themen des Kindeswohls und der Kinderrechte Bestandteil der regelhaften Fortbildungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Auch bei den Fortbildungen für die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung wird das Übereinkommen stets in den Fokus genommen.

In *Hamburg* bieten die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern fortlaufend Fortbildungen an, die den Schutz der Kinder behandeln, so z.B. zu häuslicher Gewalt, zur sozialen Sicherheit, zu Frühen Hilfen in der Frauen - oder Kinder- und Jugendarztpraxis, zum sexuellen Missbrauch oder zum Umgang mit Flüchtlingskindern bzw. Kriegsfolgen. An Krankenhäusern finden – ausgehend vom Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – regelmäßig Fortbildungen zum Schutz von Kindern statt, die Ärztinnen und Ärzte für das Erkennen von Opfern von Gewalt sensibilisieren. Auch für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit werden zahlreiche Fortbildungsangebote vorgehalten. Spezifische Fortbildungsangebote für Beschäftigte in Wohnunterkünften für Geflüchtete sollen für die Belange besonders Schutzbedürftiger wie Kinder sensibilisieren.

Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das

Übereinkommen. Beim Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKA) fand im November 2017 der Themenschwerpunkt „Respekt für meine Rechte! – Gemeinsam leben“ statt. Im Rahmen des KiKA-Themenschwerpunktes 2014 gab es zahlreiche Sendungen, Hintergrundinformationen und Unterrichtsmaterialien für Kinder, Eltern und Lehrer zum Thema Kinderrechte.⁸ Gemeinsam mit dem ZDF hat das BMFSFJ die Broschüre "Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt" herausgegeben.

Der Bayerische Rundfunk (BR) rückt das Recht der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung durch verschiedene Beiträge ins öffentliche Bewusstsein und sendet beispielsweise die „Klaro-Kindernachrichten“. Auch die Sendung „radioMikro“ hatte in den letzten Jahren regelmäßig zum Tag der Kinderrechte einen Kinderrechte-Beitrag im Programm.

Der Südwestrundfunk (SWR) hat das Übereinkommen in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Formaten und Projekten kindgerecht aufgearbeitet. Unter anderem werden im Webportal „SWR Kindernetz“ Informationen über das Übereinkommen bereitgehalten. Das multimediale Lehrangebot von „Planet Schule“, dem gemeinsamen Internetangebot des Schulfernsehens von SWR und dem Westdeutschen Rundfunk (WDR), befasst sich ebenfalls mit dem Thema Kinderrechte.

Der WDR schreibt im Jahr 2018 zum zwölften Mal seinen mit insgesamt 5.500 EUR dotierten Kinderrechtspreis aus. Der Preis richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen im Sendegebiet, die sich vorbildlich für die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland oder im Ausland einsetzen. Neben der Jury mit Vertreterinnen und Vertreter von großen Kinderorganisationen wie z.B. UNICEF oder Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), gibt es seit 2000 eine gleichberechtigte Kinderjury aus Kindern zwischen acht und zwölf Jahren.⁹ Außerdem greift der WDR das Thema Kinderrechte auch immer wieder im Kinderprogramm des WDR auf. (z.B. in den Formaten „neuneinhalb“, der „Sendung mit der Maus“ sowie der „Sendung mit dem Elefanten“).

Das Thema Kinderrechte ist auch ein Thema der medienpädagogischen Praxis, in der die Akteurinnen und Akteure Kinder auf ihre Rechte hinweisen. Bspw. befasst sich das Portal Klick-Tipps von jugendschutz.net mit diesem Thema und verweist hierbei auf altersgerechte

⁸ Siehe auch: <https://www.kika.de/erwachsene/begleitmaterial/themenschwerpunkte/kinderrechte/hilfreiche-materialien-kinderrechte102.html>

⁹ www.Kinderrechtspreis.wdr.de.

Webangebote. Das Portal wird von der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest und dem BMFSFJ gefördert.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Übergreifende Maßnahmen des Bundes. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat verschiedene Maßnahmen zur Prävention der Diskriminierung von Kindern durchgeführt. So organisierte sie im Themenjahr gegen Rassismus 2014 den Jugendwettbewerb „Rassismus nicht mit mir“ und veröffentlichte den Informationsflyer „Du darfst rein – gegen Rassismus an der Clubtür“, der sich an Jugendliche wendet. Die Broschüre „Diskriminierungsschutz in Deutschland. Ein Ratgeber für Geflüchtete und Neuzugewanderte“ (2016) erklärt in einfacher Sprache, was Diskriminierung ist, welche rechtlichen Grundlagen es gibt, um gegen Benachteiligung vorzugehen, und verweist in Deutsch und neun weiteren Sprachen auf Unterstützungs- und Hilfsangebote. Um für das Thema „Diskriminierung in Schulbüchern“ zu sensibilisieren, führte die ADS Workshops mit Schulbuchverlagen durch. Gemeinsam mit dem Cornelsen Verlag hat die ADS erstmals 2017 den Schulwettbewerb „fair@school“ ausgelobt, der Projekte zur Prävention von Diskriminierung an Schulen auszeichnet.¹⁰ Der Praxisleitfaden „Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden“ (2018) analysiert Diskriminierungspotenziale sowie Auswirkungen von Diskriminierung im Schulbereich und zeigt mit Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen, wie Schulen nachhaltig Vielfalt fördern können.

Nach Abschluss der vorangegangenen Bundesprogramme TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN und INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN (Zeitraum von 2011 bis 2014) fördert die Bundesregierung seit 2015 mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ zivilgesellschaftliches Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Zu den Zielgruppen des Bundesprogramms gehören Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen von „Demokratie leben!“ können Jugendliche auch mitgestalten. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an den „Partnerschaften für Demokratie“ beispielsweise wurden Jugendforen

¹⁰ www.fair-at-school.de/page/

eingrichtet, die von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet werden. Zur Umsetzung eigener Maßnahmen werden den Jugendforen gesondert Fördermittel bereitgestellt.

2017 wurde das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiterentwickelt und weitere Programmbereiche eingeführt, u.a. zum Thema Demokratieförderung im Bildungsbereich. Für das gesamte Bundesprogramm hat der Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2018 120,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Von 2015 bis 2018 sind die Mittel für das Bundesprogramm stetig angestiegen.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Flucht und Migration und zur Förderung von Kindern in benachteiligten Lebenslagen. Die durch BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste sind ab Anfang 2017 an allen Standorten für die Beratung und Begleitung junger Geflüchteter (12-27 Jahre), die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, geöffnet worden. Durch den dadurch erleichterten Einstieg in Schule und Ausbildung wird auch einer Diskriminierung entgegen gewirkt.

In *Bayern* wurde zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals im Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrungen eine Handreichung herausgegeben. Im Rahmen der „Vorkurs Deutsch“-Förderung werden Kinder mit Migrationshintergrund unterstützt. Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler werden im Schulterschluss mit den Kommunen seit 2002 gezielt mit dem staatlichen Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützt. Von dem sekundärpräventiven, niedrigschwelligen Ansatz profitieren auch junge Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Der Jugendhilfeansatz der JaS kam bis zum August 2018 der Zielgruppe an rund 1.250 Schulen zugute. Sozial benachteiligte junge Menschen werden auch am Übergang von Schule in den Beruf unterstützt. Auf der Grundlage des Förderprogramms „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ gibt es im Land hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, insbesondere in Jugendwerkstätten. Das Angebot richtet sich auch an junge anerkannte Asylberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. Beschäftigungserlaubnis, sofern sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Rheinland-Pfalz hat die Förderung der Lernpatennetzwerke „keiner darf verloren gehen“ zur Verbesserung der Integration und Bildungsförderung von Grundschulkindern in benachteiligten Lebenslagen ausgebaut. Über 540 ehrenamtliche Lernpatinnen und Lernpaten

engagieren sich zwischenzeitlich für 580 Kinder in 172 Grundschulen des Landes. Der Beitrag zur Entwicklungsförderung bezieht sich sowohl auf den kognitiven wie auch auf den emotionalen und sozialen Bereich. Die Lernpatenprojekte sind damit gute Praxisbeispiele für die Umsetzung von Kinderrechten und die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit in dem Land. *Hamburg* hat ein Programm zur Entwicklung neuer Kooperationsangebote Schule-Jugendhilfe aufgelegt. Ziel des Programms ist es, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen insbesondere auch aus Risikofamilien durch Kooperation zu fördern und ihnen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür wurden sozial- und schulpädagogische Angebote entwickelt und Fortschritte in der Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe erzielt. . Als Beitrag zur Reduzierung von Ungleichheiten und Schaffung gleicher Gesundheitschancen bildet in Hamburg das Projekt „Mit Migranten für Migranten“ (MiMi) engagierte Migrantinnen und Migranten in Zusammenarbeit mit Experten aus dem Gesundheitswesen zu Mediatorinnen und Mediatoren aus, die muttersprachliche Informationsveranstaltungen in 16 verschiedenen Sprachen zu den wichtigsten Themen der Gesundheitsprävention halten, auch zu der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen. Das über die Mediatorinnen und Mediatoren weitergebene Wissen kommt allen Zugewanderten, so auch Kindern und Jugendlichen, zu Gute.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Zugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung. Der Girls’Day (seit 2001) und der Boys’Day bieten jeweils Mädchen bzw. Jungen am jährlichen Aktionstag Schnupperpraktika in Berufen u. Studiengängen, die sie jeweils eher selten in Betracht ziehen Darüber hinaus geht es u.a. um geschlechtersensible Qualifizierung von Lehrkräften und Information und Einbindung von Eltern zur klischeefreien Berufs- und Studienwahl. Die Webseite „Mein Testgelände“¹¹ bietet Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter eine Onlineplattform, auf der sie sich über Geschlechterthemen und intersektionelle Perspektiven auf Geschlechterfragen präsentieren sowie in Begegnungen miteinander diskutieren. Fachkräfte werden über soziale Medien mit den Produkten in Kontakt gebracht und darüber hinaus zu geschlechtersensibler Pädagogik informiert.

Die Nationalen Kooperationen zur Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees stellen online allen am Berufswahlprozess Beteiligten verschiedene Angebote, etwa

¹¹ www.meintestgelaende.de

Informationsmaterialien und Arbeitshilfen und Beispiele Guter Praxis für eine klischeefreie Berufsorientierung zur Verfügung.¹²

Zum Abbau von Diskriminierung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen hat das BMFSFJ vielfältige Maßnahmen eingeleitet. So werden ein Flyer zur Aufklärung von Angehörigen von trans- und intergeschlechtlichen Kindern und ein Leitfaden für Beratungsstellen angeboten und die Wissenslage zu Unterstützungs- und Beratungsbedarfen von intersexuellen Kindern und ihren Angehörigen untersucht. Rechtliche Regelungsbedarfe in Bezug auf Variationen der Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsidentität wurden durch zwei vom BMFSFJ in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten analysiert. Um die Wissenslücke zu Lebenssituation, Coming-out-Verläufen und Diskriminierungserfahrungen von LSBTI*Jugendlichen zu schließen, hat das BMFSFJ die Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Coming-out - und dann“ in Auftrag gegeben. Die 2015 veröffentlichte repräsentative Studie zeigt u.a. sehr deutlich, dass Betroffene in unterschiedlichen Lebensbereichen Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität erfahren. Derzeit erstellt das BMFSFJ ein Online-Informationportal, das Wissen zum Thema zur Verfügung stellt und Beratungs- und Unterstützungsangebote im gesamten Bundesgebiet aufzeigt.

Überdies werden über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ werden zwölf Maßnahmen gefördert, die u.a. zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen, Vorurteile gegen diese Gruppen abbauen helfen und sich gegen Diskriminierung und Gewalt auf Grund von Geschlecht bzw. Gender, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung richten.

Hessen hat 2017 den gemeinsam mit der LSBT*IQ-Community im Land erarbeiteten Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Der Plan beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, die zum Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität beitragen. Weiterhin werden jährlich Projektmittel von rund 500.000 EUR zur Verfügung gestellt..

In *Rheinland-Pfalz* soll mit dem Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ u.a. die Diskriminierung von LSBTI-Kindern bekämpft werden, etwa durch Kita-Koffer für Familien- und Lebensvielfalt in Kindertageseinrichtungen; Grundschulkooffer für Familien- und Lebensvielfalt in Schulen; Fortbildungen für Fachkräfte aller Regeleinrichtungen;

¹² www.klischeefrei.de

Beratung von Eltern und Angehörigen transidenter und intersexueller Kinder; Sensibilisierung von Ärztinnen, Ärzten und Kliniken für die Belange von transidenten und intersexuellen Kindern.

In *Thüringen* wurde 2018 das Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Das Programm wurde in einem intensiven Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen erarbeitet und will in erster Linie zur Vielfalt der sexuellen Orientierungen, zu geschlechtlichen Identitäten und individuellen Lebensentwürfen informieren, sensibilisieren, und somit mögliche Diskriminierungen abbauen.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Der „Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule“ (s. dritter und vierter Bericht¹³), für Schulen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam vorbildlich unterrichten, wurde 2017/2018 überarbeitet. Die neue Projektphase startet im Herbst 2018 mit der Ausschreibung, 2019 folgen die Preisverleihung sowie ein Jakob-Muth-Kongress. Der Preis wird anschließend wieder jährlich vergeben.

Alle Bundesländer haben Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) beschlossen. Diesbezüglich gab es in einigen Bundesländern neue Entwicklungen.

Berlin hat im Mai 2015 die im Jahr 2011 beschlossenen zehn Behindertenpolitischen Leitlinien zur nachhaltigen Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahr 2020 konkretisiert und die Senatsressorts verbindlich beauftragt, die Leitlinien bis zum Jahr 2020 in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Thüringen hat entschieden, den 2012 beschlossenen Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahresende 2018 zu überarbeiten. Auch der zukünftige Maßnahmenplan des Landes beinhaltet explizite Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Mecklenburg-Vorpommern hat den Maßnahmeplan des Landes zur Umsetzung der VN-BRK aus dem Jahr 2013 im Jahr 2017 evaluiert und wird ihn fortschreiben. Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern inklusiv zusammenleben und lernen können.

¹³ Abs. 69 CRC/C/DEU/3-4.

In *Nordrhein-Westfalen* wurden die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 4 des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG NRW) verankert, um ihnen Rechnung zu tragen. Gegenstand ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen, um eine Diskriminierung zu verhindern und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Der präventiv wirkende Rechtsbehelf bei überlangen Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, knüpft an das bereits geltende Vorrang- und Beschleunigungsgebot in diesen Verfahren an (§ 155 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Mit der neu vorgesehenen Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG) können Beteiligte den Verstoß gegen dieses Gebot unmittelbar im Verfahren geltend machen. Auf die Rüge hin hat das Gericht sich unmittelbar mit der Verfahrensdauer in einem Beschluss auseinanderzusetzen. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zu (Beschleunigungsbeschwerde, § 155c FamFG). Stellt das Beschwerdegericht einen Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot fest, hat das Gericht erster Instanz das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen. So kann in einschlägigen Fällen eine gebotene Verfahrensbeschleunigung erreicht und vermieden werden, dass durch die bloße Verfahrensverzögerung Tatsachen geschaffen werden, die nicht ohne weiteres mit dem Kindeswohl vereinbar sind.

Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der (Jugend-)Beteiligung. Seit 2015 setzt BMFSFJ die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ um. Ziel dieser Strategie ist eine Gesellschaft, die die junge Generation an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen, und ihnen gute Bedingungen bietet, um die Herausforderungen der Lebensphase Jugend zu meistern. Im Rahmen der Jugendstrategie werden bundesweite Projekte zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation umgesetzt.¹⁴ Darüber hinaus gilt Jugendbeteiligung als Grundanforderung für den bundesweiten Prozess

¹⁴ z.B. Werkstatt MitWirkung, jugend.beteiligen.jetzt, Jugend-Demografie-Dialoge.

„Jugendgerechte Kommunen“ sowie bei den Projekten, die aus dem Innovationsfonds des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden. Auch die JugendPolitikTage des BMFSFJ, thematische Jugendworkshops und Jugendkonferenzen zur Jugendstrategie geben jungen Menschen eine Stimme. Im Koalitionsvertrag ist die Weiterführung der eigenständigen Jugendpolitik und die Entwicklung einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung vereinbart. Ziel soll es sein, bei politischen Maßnahmen für jugendpolitische Belange zu sensibilisieren und die Teilhabe von jungen Menschen auf allen Ebenen zu stärken.

Die Bundesregierung fördert das Projekt „U 18 Wahl“, das sich dafür einsetzt, dass unter 18-Jährige vor Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in eigens eingerichteten Wahllokalen wählen gehen. Die Programme der Parteien werden begleitend gemeinsam mit den Kindern erörtert. Die Ergebnisse dieser (fiktiven) Wahlen werden gesammelt veröffentlicht.¹⁵

Beteiligung in kommunalen Angelegenheiten. Einige Länder haben auf der kommunalrechtlichen Ebene, etwa in den Gemeindeordnungen, Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen kommunaler Angelegenheiten geschaffen (s. Tabelle). Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften variiert von Land zu Land, teilweise ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zwingend vorgeschrieben, teils wird den Kommunen diesbezüglich ein (intendiertes) Ermessen eingeräumt.

Land	Norm	Wortlaut
Baden-Württemberg	§ 41a Gemeindeordnung (GemO BW)	<p>„(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. [...]</p> <p>(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...]</p> <p>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den</p>

¹⁵ www.u18.org

Land	Norm	Wortlaut
		Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. [...]“
Brandenburg	§ 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	<p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p>
Bremen	§ 15d Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)	„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.“
Hamburg	§ 33 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)	„Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“

Land	Norm	Wortlaut
Hessen	§ 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Niedersachsen	§ 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	„Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Nordrhein-Westfalen	§ 27a Gemeindeordnung (GO NRW)	„Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. [...]“
Rheinland-Pfalz	§ 16 c Gemeindeordnung (GemO RP)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Saarland	§ 49a Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG)	„(1) Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (2) Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet

Land	Norm	Wortlaut
		<p>werden. Das Nähere ist von den Gremien durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen.</p> <p>(3) Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.“</p>
Sachsen	§ 47a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Sachsen-Anhalt	§ 80 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)	„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftliche Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden.“
Schleswig-Holstein	§ 47f Gemeindeordnung (GO SH)	<p>„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die</p>

Land	Norm	Wortlaut
		Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Weiter Maßnahmen der Bundesländer zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Berücksichtigung seiner Meinung. In *Hamburg* haben fünf der sieben Bezirksämter eine Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG getroffen, in welchem u.a. Planungsbereiche identifiziert sind, bei denen die Meinung junger Menschen im Besonderen zu berücksichtigen ist. Hierzu gehört u.a. die Gestaltung des öffentlichen Raumes (Stadt- und Verkehrsplanung). Die spezifischen Raumbedarfe von Kindern und Jugendlichen finden demnach in der Bauleitplanung besondere Beachtung, indem z.B. Flächen für Kitas, Grundschulen, weiterführende Schulen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen rechtlich gesichert werden. Öffentliche Spiel- und Bolzplätze werden im näheren Siedlungs- und Wohnumfeld, aber auch an wichtigen öffentlichen Orten und in Parkanlagen festgesetzt. In Bebauungsplan-Verfahren werden nach Möglichkeit frühzeitig Anregungen von Kindern und Jugendlichen für eine bedarfsgerechte Planung und Gestaltung aufgenommen. Im Rahmen von geeigneten Projekten, insbesondere größeren Planungsvorhaben, wird eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt.

Nordrhein-Westfalen unterstützt die Entwicklung und Umsetzung einer eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik durch die landeszentralen Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Gemeinsam mit der Förderung von Projekten zur Kinder- und Jugendbeteiligung werden im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans dafür jährlich rund 1,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 hat NRW mit der „Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW“ eine Struktur geschaffen, die Kinder und Jugendliche, politisch Verantwortliche und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Einrichtung von kommunalen Kinder- und Jugendgremien berät und unterstützt. In rund 120 Städten und Gemeinden in NRW können Kinder und Jugendliche im Rahmen von Jugendgremien in der Kommunalpolitik bei Jugendthemen mitbestimmen. Im Rahmen des Projekts „Mehr Freiraum für Kinder – Ein Gewinn für alle!“ haben insgesamt 22 Kommunen in dem Land ein eigenes kommunales Konzept erarbeitet, um die Interessen von Kindern dauerhaft bei der Stadt- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.¹⁶ So wurden beispielsweise Kinder bei der Spielraumplanung beteiligt und Beteiligungsformate in Planungsprozessen verankert.

¹⁶ <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/>

In *Sachsen-Anhalt* wurde 2017 ein „Landeszentrum Jugend und Kommunen“ eingerichtet. Es berät und unterstützt hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Im Rahmen des Landesprojektes „Jugend macht Zukunft“ wurde ab 2015 das Kinder- und Jugendpolitische Programm von Kinder und Jugendlichen entscheidend mitbestimmt.

In *Schleswig-Holstein* fanden auf der Grundlage des § 47 f GO SH im Jahr 2017 erstmalig in Deutschland gemeinsame Wahlen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen statt, an denen 26 der gut 60 Jugendvertretungen im Land teilnahmen.

In *Thüringen* wird durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe auf Grundlage eines Landtagsbeschlusses vom 28. September 2017 die „Landesstrategie Mitbestimmung“ zur Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Lebenswelten junger Menschen erarbeitet. In den Gebietskörperschaften des Landes haben sich bereits ca. 20 unterschiedliche Beteiligungsgremien gebildet, in denen engagierte Kinder- und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde mitwirken und mit eigenen Projektideen ihre Lebenswelt vor Ort mitgestalten können. Seit 2013 werden die Gremien von dem für Jugend zuständigen Ministerium begleitet. Nächstes Ziel soll die Gründung eines Thüringer Dachverbandes sein, um die Vernetzung der einzelnen Gremien zu forcieren.

Berücksichtigung der kindlichen Meinung in der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* werden nach § 1 Abs. 3 S. 3 AVBayKiBiG alle Kinder in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die Beteiligungsrechte der Kinder sind in *Schleswig-Holstein* im Kindertagesstättengesetz (KiTaG SH) verankert. Partizipation zieht sich als pädagogisches Prinzip durch den gesamten Alltag der Kita. Zu Beginn des Jahres 2014 startete in Schleswig-Holstein die nachhaltige Implementierung von Beteiligung in den 60 Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie vier kooperierenden Kitas des DKSB und der Caritas

In *Thüringen* sind Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in den Kindertageseinrichtungen im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verankert, so dass Kinder bei der Gestaltung des Alltags das Recht haben, eine Vertrauensperson zu bestimmen. Zudem sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde einzurichten.

Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In *Bayern* hat eine Vielzahl der Jugendhilfeeinrichtungen bereits unterschiedliche Partizipationsstrukturen eingeführt. Der Nachweis ausreichender Beteiligungsstrukturen ist zudem Voraussetzung für die Erteilung der Betriebslaubnis. Ein Landesheimrat, der mit Projektmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) modellhaft gefördert wird, hat 2013 in vollem Umfang seine Arbeit aufgenommen. Auf Landesebene wird ihm eine unterstützende Begleitstruktur zur Seite gestellt. Der Landesheimrat wird von den Kindern und Jugendlichen (Heimräte) aus den stationären bayerischen Einrichtungen bei den jährlichen Tagungen in Ipsheim gewählt. Im Rahmen einer vom Bayerischen Landesjugendamt finanzierten Studie wurde festgestellt, dass gelingende Alltagsbeteiligung junge Menschen in stationären Einrichtungen befähigt und motiviert, sich für die Gesamtheit der Beteiligung zu engagieren und dass das Niveau der Alltagsbeteiligung in Einrichtungen mit Heimräten deutlich höher liegt als ohne strukturell verankerte Heimräte.¹⁷

Hessen fördert die Beteiligung von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen. Seit mehr als 20 Jahren findet eine jährliche mehrtägige Veranstaltung des Landesjugendamts zur Fortbildung von Heimräten/Gruppensprechern und von pädagogischen Fachkräften statt, in deren Rahmen auch der Landesheimrat gewählt wird. In Hessen hat sich zudem eine Arbeitsgemeinschaft von pädagogischen Fachkräften gebildet, die sich für die Realisierung von Partizipationskonzepten in Einrichtungen einsetzt.¹⁸

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)

Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)

Das durch BMFSFJ geförderte Initiativbüro „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützt pädagogische Fachkräfte und Eltern und stellt Informationen aus den Bereichen Medienerziehung und Medienbildung gebündelt, verständlich aufbereitet auf der Webseite „Gutes Aufwachsen mit Medien“, zur Verfügung. In Online-Konferenzen berät das Initiativbüro Fachkräfte und Akteurinnen und Akteure vor Ort dabei, lokale Netzwerke zur Medienkompetenzförderung aufzubauen.¹⁹

¹⁷ „Gelingende Alltagsbeteiligung im Heim als Seismograph für zivilgesellschaftliche Teilhabe – Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen in bayerischen Heimen zu Heimräten und dem Landesheimrat“

¹⁸ <https://www.berater-kijuv-hessen.com/>

¹⁹ <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de>

Das durch das BMFSFJ geförderte Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“ analysiert die Konsequenzen der Digitalisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen für den Kinderschutz und entwickelt Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens mit konkretem Bezug zum digitalen Wandel unserer Gesellschaft.²⁰

Die Projekte und Initiativen „Jugendschutz aktiv“, „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ (s. auch Abschnitt 10) und „klicksafe“ werden fortgeführt.²¹

In *Brandenburg* bietet im schulischen Bereich das neu in die Rahmenlehrpläne eingefügte Basiscurriculum Medienbildung eine sehr gute Grundlage zum Schutz vor entsprechenden Gefahren der Mediennutzung für Schülerinnen und Schüler. Der Medienkompetenzförderung in diesem Sinne wird im Rahmen der Lehrerbildung ein angemessener Raum beigemessen.

In *Hessen* wird mit dem seit 2017 durchgeführten Modellvorhaben „DigiKids“ die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen geschult. Ziel ist es, Kinder bereits ab dem Kindergartenalter zu befähigen, sich in digitalen Lebensräumen souverän zu bewegen. Gleichzeitig beabsichtigt DigiKids, die Verbindung der Kinder zur analogen Welt zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln, sowie Eltern und Pädagogen und Pädagoginnen in diesen Prozess einzubinden. Landesregierung und Landtag haben kinder- bzw. jugendgerechte Internetangebote eingerichtet.²²

In *Nordrhein-Westfalen* bietet die dortige Fachstelle für Jugendmedienkultur seit 2016 als zentrales Projekt „Jugend hackt NRW – Hello World“ an. Hierbei handelt es sich um ein Bildungsangebot der Jugendmedienarbeit, das Medienkompetenz und gesellschaftliche Verantwortung in der digitalen Welt über den technischen Zugang vermittelt. Seit 2012 wurde im Land der Medienpass NRW (heute Medienkompetenzrahmen) aufgebaut. Er soll alle Kinder und Jugendlichen zu einem sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigen und neben einer umfassenden Medienkompetenz auch eine informatische Grundbildung vermitteln. Der Medienkompetenzrahmen ist in der Schule verbindlich und kann auch in der außerschulischen Bildung Anwendung finden.

²⁰ <https://kinderrechte.digital/>

²¹ Abs. 122 f. CRC/C/DEU/3-4

²² <http://hessen-u15.html>; <https://hessischer-landtag.de/jugend/start>

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)

Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder.

In *Baden-Württemberg* wurde im Dezember 2017 mit dem Kommunalverband ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes im Land unterzeichnet. Ziel ist es, die Jugendämter dabei zu unterstützen, ihre Verfahren zum Kinderschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das neue Kinderschutzkonzept besteht aus vier Bausteinen. Auf Grundlage einer Bedarfserhebung bei den Kinderschutzverfahren im Land durch Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter (erster Baustein) werden Arbeitshilfen (zweiter Baustein) entwickelt. Alle Jugendämter bekommen das Angebot, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz mit der Hilfe eines wissenschaftlichen Expertenteams vor Ort zu überprüfen und zu optimieren (dritter Baustein – Qualitätsentwicklung). Als vierter Baustein wird das Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz – besonders für Fachkräfte der Sozialen Dienste – ausgebaut und weiterentwickelt. Darüber hinaus sollen Handlungsleitlinien veröffentlicht werden, die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten unterstützen sollen.

Thüringen fördert seit 2018 im Rahmen eines vierjährigen Modellprojektes eine Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz an einem großen Klinikum. Diese Fachstelle soll die Kooperation an der Schnittstelle Gesundheitswesen und Jugendhilfe qualifizieren.

In *Hamburg* gibt es seit Januar 2013 die Jugendhilfeinspektion als ein fachbehördliches Aufsichtsinstrument in der Jugendhilfe. Die Jugendhilfeinspektion ist mit dem politischen Auftrag verbunden, die Qualität der erzieherischen Hilfen und beim Kinderschutz zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen. Sie soll der Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards dienen sowie Aufschluss darüber vermitteln, welche Faktoren gute Arbeit in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz auf der Ebene der Allgemeinen Sozialen Dienste fördern oder hemmen. Die Jugendhilfeinspektion führt hierfür Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch. Um den gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes bestmöglich gewährleisten zu können, ist der Allgemeine Soziale Dienst als

Basisdienst der Jugendämter auf Basis einer 2015 abgeschlossenen Personalbemessung personell besser ausgestattet worden. Zudem arbeitet die öffentliche Jugendhilfe in Hamburg nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem. Die definierten Arbeitsprozesse entsprechen internationalen Standards.

Maßnahmen der Bundesländer zur Sensibilisierung und Schulung zum Schutz von

Kindern vor Gewalt . In *Baden- Württemberg* wurde im Oktober 2016 der Ratgeber „Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften“ veröffentlicht. Zusätzlich wurden zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII 2013 und 2014 überarbeitet. Der Kinderschutz wurde bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit behandelt und ist konzeptioneller Bestandteil der Veranstaltungen „Neu in Schulsozialarbeit“ für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in das Arbeitsfeld sowie bei „Schulsozialarbeit an Grundschulen erfolgreich gestalten“. 2018 ist eine zusätzliche Veranstaltung zur Thematik „Schutzauftrag in der Schulsozialarbeit / in Kooperation mit der Schule“ angedacht.

In *Bayern* wurde im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz mit Unterstützung und Förderung der Staatsregierung beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) die Bayerische Kinderschutzambulanz eingerichtet, um insbesondere Fachkräften der Jugendämter und Ärztinnen und Ärzten eine fundierte Beratung bei Verdacht auf Kindesmisshandlung zu ermöglichen sowie Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen. Zu den Aufgaben der Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner der Bayerischen Kinderschutzambulanz gehört auch die Durchführung interdisziplinärer Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Dadurch soll auch erreicht werden, dass dezentral in bayerischen Kliniken kompetente Ansprechpartner bei Kinderschutzfragen zur Verfügung stehen, die selbst als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sein können und in ihren Kliniken interne Strukturen zur Kinderschutzarbeit, z.B. Kinderschutzgruppen, etablieren. Bayernweit existieren bereits an 20 Kliniken Kinderschutzgruppen, weitere befinden sich im Aufbau.

In *Berlin* werden im SFBB in zertifizierten Lehrgängen zur Qualifizierung von „insofern erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII“ jährlich über 40 erfahrene Jugendhilfefachkräfte weitergebildet. Ziel der Weiterbildung ist es, Fachkräften notwendiges Wissen und Handlungssicherheit zu vermitteln, damit sie spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung, ihre Ursachen, Eltern-Kind- Beziehungsdynamiken und den Umgang mit Abwehr und Übertragung erkennen können. Den Fachkräften werden Instrumente und Handlungsstrategien vermittelt, um angemessen mit Eltern und Kindern (Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess beachtend) Lösungen erarbeiten zu können. Sie erhalten Kenntnisse über vorhandene Hilfemöglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der anfragenden Institution und der unterschiedlichen Hilfeinrichtungen im regionalen Netzwerk.

Hamburg hält zu den Themenbereichen „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“, „Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ sowie „Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ spezielle Veranstaltungen für alle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit vor. Für neue Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter wird gezielt zu diesen Themenbereichen sowie zum Übereinkommen allgemein eine verpflichtende Weiterbildungsreihe durchgeführt.. Auch schulisches Personal (Schwerpunkt Grundschulen) kann sich umfangreich zum Thema Kinderschutz qualifizieren.

Hessen bietet Fortbildungen für soziale Fachkräfte zum Schutz vor Gewalt an, um die Handlungssicherheit der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Professionen im gerichtlichen Verfahren und hinsichtlich juristischer Erfordernisse (Verfahrensrecht, Rollenverteilung, Datenschutz) sowie eine adäquate Vertretung des Minderjährigen vor Gericht (Anwalt des Kindes) zu verbessern und zu festigen. 2017 und 2018 wurden multidisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen am Oberlandesgericht Frankfurt am Main angeboten, die sich an soziale Fachkräfte, Richterschaft und Anwaltschaft richten.

In *Mecklenburg-Vorpommern* haben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen grundsätzlich die Möglichkeit, an themenspezifischen Fortbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus stehen ihnen die Fach- und Praxisberatungen sowie das Jugendamt bei Fragen zum Kinderschutz als Ansprechpartner zur Verfügung. Zur Stärkung des Themas organisiert das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (MSIG) seit 2015 jährlich in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren aus der

Praxis die „Aktionswoche Kinderschutz“ mit unterschiedlichen Angeboten wie zum Beispiel Elternabenden oder Workshops und Raum für Dialog und Vernetzung.

In *Niedersachsen* werden Kinderrechte sowohl in den Ausbildungsplänen der Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten als auch in der Erzieherausbildung thematisiert. Ein Ziel ist es unter anderem Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, Handlungsstrategien zu entwickeln und verantwortungsbewusst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt stellt Hinweise und Vordrucke zur Verfügung, die die Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützen, dem bundesgesetzlichen Auftrag des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen. Über das Fortbildungsprogramm des Niedersächsischen Landesjugendamtes werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig verschiedene inhaltliche Fortbildungen für Fachkräfte angeboten.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem „Kinderschutzkompetenzzentrum NRW“ einen wichtigen Partner für Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Fachkräfte. Die BiS Akademie, ein Verein des DKSB Nordrhein-Westfalen, führt dort jährlich eine Vielzahl von Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte aus dem Bereich des Kinderschutzes durch. Von 2014 bis 2017 konnten im Land insgesamt 252 Kinderschutzfachkräfte gem. den §§ 8a, 8b des 8. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ausgebildet werden. Zweimal jährlich wird eine Jahreskonferenz der Kinderschutzfachkräfte durchgeführt, die durch die Landesregierung gefördert wird. Für alle Fachkräfte steht darüber hinaus ein Internetportal mit vielen Informationen zum Kinderschutz zur Verfügung.²³ Die Kindertageseinrichtungen müssen für ihre pädagogische Arbeit eine träger- oder einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption erstellen, in der insbesondere auch Ausführungen zur Sicherung der Rechte Kinder enthalten sein müssen (§ 13a Abs. 1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz). In Kindertagespflege soll dies entsprechend Anwendung finden. Für Fort- und Weiterbildungen ist grundsätzlich der jeweilige Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zuständig.

In *Rheinland-Pfalz* sind die Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen für die Beratungspraxis in Rheinland-Pfalz handlungsleitend.²⁴

In *Sachsen-Anhalt* hat die „Allianz für Kinder“ den Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“ auf der Grundlage

²³ www.kinderschutz-in-nrw.de

²⁴ <http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php> (siehe Veröffentlichungen Nr. 114, 115 und 124)

neuer Erkenntnisse und gesetzlicher Bestimmungen aktualisiert, um insbesondere Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages zu unterstützen und fortzubilden. In allen 1.774 Kindertagesstätten des Landes ist seit 2014 je eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft tätig.

In *Thüringen* werden bedarfsgerechte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen u. a. im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes und des jährlichen Kinderschutzfachtags umgesetzt. Den Akteurinnen und Akteuren werden fachliche Empfehlungen zur Verfügung gestellt, etwa zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen oder zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Das Jugendministerium hat einen zweijährigen Werkstattprozess zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung bei Gefährdungseinschätzungen gem. § 79a SGB VIII unterstützt und gefördert. Die Bevölkerung wird insbesondere durch die Kampagne „Stark fürs Leben – Kinderschutz in Thüringen“ für den Kinderschutz sensibilisiert. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden mit dem 2015 überarbeiteten Thüringer Leitfaden für Ärzte und Psychotherapeuten „Gewalt gegen Kinder“ für Gewalt und Vernachlässigung sensibilisiert und durch konkrete Arbeitshilfen unterstützt.

Interdisziplinäre Vorlesungen zum Thema Kinderschutz an Universitäten. Als bundesweites Pilotprojekt gibt es in *Hessen* eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe Kinderschutz in Frankfurt. Diese Veranstaltungsreihe bietet eine juristische, psychologische, medizinische und sozialpädagogische Einführung in Ursachen, Anzeichen, Diagnostik, Verfahren, Therapie und Folgen der verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung. Sie richtet sich sowohl an Studierende der Sozialen Arbeit, der Erziehungs- und der Rechtswissenschaften, der Pädiatrie und Rechtsmedizin sowie der Psychologie, also auch an Fachkräfte (etwa bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, in Jugendamt, Kinderschutz-Beratungsstelle, Kita usw.). Anhand typischer Fallkonstellationen (Schütteltrauma, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch usw.) wird Grundlagenwissen aus den verschiedenen Disziplinen erklärt.

In *Thüringen* wird an der Universität Erfurt eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe unter dem Titel „Kindeswohl: Förderung – Schutz – Rechte“ angeboten. Kinderrechte und Kinderschutz werden hier unter den verschiedenen beruflichen Bezügen der Justiz, der Medizin, der Pädagogik und Sozialarbeit betrachtet.

Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)

Im Februar 2015 veröffentlichte das BMZ das Positionspapier "Weibliche Genitalverstümmelung – der Beitrag der deutschen Entwicklungspolitik zur Überwindung dieser Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen". Auch im zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020 ist die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsverheiratung sowie anderer schädlicher traditioneller Praktiken als strategisches Ziel verankert. Im 2017 verabschiedeten 5-Punkte-Plan des BMZ „Keine Gewalt gegen Frauen“ ist die Prävention und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung ebenfalls expliziter Bestandteil. Das BMZ unterstützte 2017 zudem mehrere Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich in verschiedenen afrikanischen Ländern gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen. In den Jahren 2014 und 2015 leistete das BMZ außerdem einen Beitrag von insgesamt 1,2 Mio. EUR an das „UNFPA-UNICEF Joint Programme on FGM/C: Accelerating Change“, das größte globale Programm zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung.

Im Rahmen der humanitären Gesundheitshilfe werden zahlreiche Projekte zur Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung in Krisengebieten durch das AA gefördert, einschließlich der Sensibilisierung für und Aufklärung über physische und psychische Gesundheitsrisiken in diesem Bereich. Der Schutz der Rechte des Kindes ist weiterhin einer der thematischen Schwerpunkte der Projektarbeit des AA im Bereich der Menschenrechte. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Prävention und Überwindung von der weiblichen Genitalverstümmelung in Ägypten (2013) und Dschibuti (2014, 2015) unterstützt.

In *Baden-Württemberg* bot der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt im Juni 2018 eine eintägige Fortbildung „Minderjährige Eheleute (Kinderehe) und drohende Zwangsheirat – Chancen und Grenzen der Jugendhilfe“ an.

In *Bayern* weist der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln“ deutlich auf diese Gewaltform hin, um die bayerischen Ärztinnen und Ärzte für dieses Thema zu sensibilisieren. Auch die von Bayern geförderte Kinderschutzambulanz beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München (s.o.) führt auf der Grundlage dieses Leitfadens interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

Das seit 2014 in *Hamburg* bestehende Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege umfasst insbesondere die Themen Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und sexualisierte Gewalt. Das Konzept soll noch 2018 fortgeschrieben werden. Der seit 2012 existierende Runde Tisch Weibliche Genitalverstümmelung hat eine Handreichung erarbeitet, die sich an Fachkräfte in den Unterstützungssystemen Opferschutz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gesundheitssystem sowie Fachkräfte aus den Communities richtet. Auch für die Bekämpfung der Zwangsheirat von Kindern in Hamburg wurden behördenübergreifende Handlungs- und Interventionsketten erarbeitet und veröffentlicht. Kindliche Opfer von Zwangsheirat werden an die zuständige Jugendhilfestelle und an eine speziell für dieses Delikt zuständige Beratungsstelle vermittelt. Sollten operative Opferschutzmaßnahmen der Polizei notwendig sein, stehen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat im Juni 2018 einen Fachtag zum Thema ausgerichtet mit dem Ziel Aufklärungsarbeit für beratende Berufsgruppen zu betreiben. Darüber hinaus gibt es im Land einen Arbeitskreis mit Akteurinnen und Akteuren der sozialen, psychotherapeutischen und medizinischen Beratung, um Möglichkeiten weiterführender Beratungsangebote zu entwickeln.

Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)

Gesamtkonzept.

Reform des Strafrechts. Im Bereich des Strafrechts wurden mit dem 49.

Strafrechtsänderungsgesetz (in Kraft seit 27.01.2015) folgendes geregelt: Ruhen der Verjährung bei Sexualdelikten bis zum 30. Lebensjahr des Opfers und Ausdehnung auf weitere Straftaten (§ 78b StGB). § 201a StGB ist neugefasst worden und stellt u.a. die unbefugte Herstellung oder Übertragung von einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unter Strafe (Absatz 1 Nummer 2). Ebenfalls strafbar ist das unbefugte Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden (§ 201a Absatz 2 StGB) sowie das Herstellen, Anbieten oder entgeltliche Verschaffen einer Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat (§ 201a Absatz 3 StGB). Zudem wurde der Schutzbereich von § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) erweitert, um auch Übergriffe in elternähnlichen Verhältnissen sowie in Institutionen, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen, besser zu

erfassen, und die Vorschriften zur Verbreitung, dem Erwerb sowie Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften (§§ 184a bis 184d StGB) erweitert. Die Veranstaltung sowie der Besuch einer kinder- oder jugendpornografischen Darbietung wurde mit § 184e StGB unter Strafe gestellt. .

Weitere Maßnahmen des Bundes zur Prävention sexueller Gewalt. Aufsetzend auf den Erfahrungen aus der „Bundesweiten Fortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden der Kinder-, und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“ (2010-2014) wurde 2015 das bundesweite Modellprojekt „BeSt - Beraten und Stärken“ gestartet. Ziel dieses Modellprojektes, welches 2020 abgeschlossen wird, ist die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen. Bis Anfang 2018 nahmen 65 (teil)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe am Modellprojekt teil. Dort wurden Leitungskräfte und Mitarbeitende qualifiziert, Kinderschutzkonzepte (weiter-)entwickelt und Präventionstrainings für die dort lebenden Mädchen und Jungen durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurde ein eigenes Programm zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, welches speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jugend mit Behinderungen ausgerichtet ist („Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben & Stella wissen Bescheid“). Die bisherigen Ergebnisse des Modellprojektes zeigen deutlich, dass Kinderschutzkonzepte im Rahmen längerfristiger Organisationsentwicklungsprozesse umgesetzt werden müssen und einrichtungsspezifisch sowie partizipatorisch entwickelt werden sollten.

Im Rahmen des bereits bestehenden Netzwerkes „Kein Täter werden“ wurde die primäre Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch durch die Einrichtung von neuen Diagnostik- und Behandlungsangeboten für sexuell auffällige Jugendliche an der Charité Berlin gestärkt. Das Projekt lief bis Ende 2017 und die Angebote werden nun über eine neue Regelung im SGB V modellhaft durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) finanziert.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat 2015 mit 26 gesellschaftlichen Dachverbänden Vereinbarungen geschlossen, in denen sich die Partner zur bestmöglichen Unterstützung von Einführung und Umsetzung umfassender Maßnahmen für Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt in den Einrichtungen ihres Verantwortungsbereichs sowie zur Unterstützung der unabhängigen Aufarbeitung des Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit selbst verpflichten. Durch die Vereinbarungen soll Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention erreicht werden, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ im November des Jahres 2011

beschlossen hat. Schutzkonzepte helfen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, aber auch Sportvereinen, Musikschulen und Kirchengemeinden das Risiko zu minimieren, selbst zum Tatort sexueller Gewalt zu werden und ermöglichen Kindern und Jugendlichen Zugang zu Hilfe unabhängig davon, ob sie sexuelle Gewalt in der Familie, in der Freizeit oder über das Internet erleiden.

Die bundesweite Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des UBSKM stellt eine Vielzahl von spezifischen Informationsmaterialien zu Schutzkonzepten in verschiedenen Handlungsfeldern (z.B. Kita, Jugendreisen, Sport, Gesundheitsbereich) bereit. Die Initiative richtet sich an alle in Einrichtungen und Organisationen Tätigen und betont die Bedeutung der Leitungskräfte, damit es gelingt, Verantwortung für den Kinderschutz wahrzunehmen.

Mit einem bundesweiten Monitoring 2015 – 2018 erhebt der UBSKM in Zusammenarbeit mit dem DJI den Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen sowie auf förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen, Bedarfe und Herausforderungen bei deren Entwicklung und Implementierung. Zielsetzung ist es, Empfehlungen für Praxis, Politik und Wissenschaft zu entwickeln, die zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt beitragen. Untersuchungsbereiche sind Bildung und Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendarbeit sowie religiöses Leben.

Maßnahmen der Länder zur Prävention sexueller Gewalt in Schulen, Einrichtungen der Kinder und -Jugendhilfe und für Kinder mit Behinderungen und im Bereich des Sports.

In *Baden-Württemberg* werden die eingegangenen Meldungen der erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 47 SGB VIII, die sich auf Ereignisse und Entwicklungen zur Beeinträchtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen beziehen, jährlich ausgewertet. Der überwiegende Teil der Meldungen hatte in den beiden letzten Jahren mit sexueller Gewalt und Übergriffigkeit in den Einrichtungen zu tun. Deshalb werden den Trägern und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung seit mehreren Jahren Inhouse-Seminare zu den Themen „Sexualität und sexuelle Bildung“ sowie „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ angeboten.. Im Februar 2014 wurde eine Arbeitshilfe zum Umgang mit der durch das BKischG neu geschaffenen Regelung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen herausgegeben. Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen und die Rolle der Schulsozialarbeit wird unter anderem bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit 2018 in Form von Workshops aufgegriffen. Eine „Beratungslandkarte“ für Fachkräfte, aber auch Einzelpersonen, die

Beratungsangebote im Bereich sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt in Anspruch nehmen möchten, ist aktuell in Arbeit.

In *Baden-Württemberg* wurde im Jahr 2014 ein Behandlungsverbund gegründet, um Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern und ein flächendeckendes Beratungs- und Behandlungsangebot für tatgeneigte Personen anzubieten. In Zusammenarbeit mit drei Kooperationspartnern werden für diese Personen niedrigschwellig Beratungs- und Therapieangebote vorgehalten. Ziel der Therapie ist es, Probleme im Umgang mit der sexuellen Neigung zu bewältigen. Dazu gehört insbesondere, das eigene Verhalten so zu kontrollieren, dass es zu keinem sexuellen Übergriff auf Kinder kommt.

In *Bayern* hat der Bayerische Jugendring (BJR) im Rahmen der ihm übertragenen Staatsaufgaben fachliche Empfehlungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit, die im durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) neu eingeführten § 79a SGB VIII vorgesehen sind, erarbeitet. Zur Prävention gegen sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit existiert seit 2003 beim BJR ein Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (PräTect) in Form einer Fachberatungsstelle. Das Angebot von PräTect umfasst Informationen und Materialien, Schulung und Fortbildung, Beratung und Vernetzung für alle ehrenamtlichen, hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit. Der BJR-Stellenplan wurde im Jahr 2015 insgesamt um eine 0,75 Stelle für die Fachberatungsstelle PräTect aufgestockt (bis dahin wurde das Projekt mit einer halben Projektstelle durchgeführt).

In *Brandenburg* fördert der Landespräventionsrat (LPR) in den Jahren 2015 bis 2019 zwei Präventionsprojekte gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder. Im Land ist der LPR eng mit den Opferschutzverbänden vernetzt. Die Opferschutzbeauftragten bei der Polizei des Landes Brandenburg werden für ihre Arbeit sensibilisiert.

In *Hamburg* wurden mit Fördermitteln, die die Hamburger Krankenkassen gemäß § 20 SGB V und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung stellen, im Jahr 2017 und 2018 u.a. Projekte gefördert, die benachteiligte Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung im Bereich Sexualität stärken und effektive Prävention von sexualisierter Gewalt leisten, geschlechtersensible Informationsmaterialien zu dem Thema entwickeln oder Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt bei Mädchen mit Beeinträchtigungen durchführen.

In *Hessen* hat die Landesregierung am 16. April 2012 den Aktionsplan des Landes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen beschlossen. Der Aktionsplan entstand in Anlehnung an den Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Zur Umsetzung des Aktionsplans ist eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene einberufen worden. Ein Großteil der Maßnahmen des Aktionsplans sowie weitere, neu entwickelte Maßnahmen, konnte inzwischen umgesetzt bzw. angestoßen werden. Dazu gehören bspw. Beratungs- und Hilfsangebote für Missbrauchsopfer und Präventionsangebote an Schulen. In der Aus- und Fortbildung für kindernahe Berufe sieht der Aktionsplan präventive Standards für Studium und Ausbildung vor. Personen in einem entsprechendem Studium oder einer Ausbildung sollen noch vor ersten praktischen Berufserfahrungen auf die Problematik sexueller Gewalt als einer spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht werden. Die hessischen Hochschulen haben bei den relevanten Studien- und Ausbildungsgängen diverse Ergänzungen um den Bereich des Kinderschutzes eingeführt.. Dies betrifft neben den Lehramtsstudiengängen und der Sozialarbeit auch die Fachbereiche Medizin, Rechtsmedizin und Rechtswissenschaft. Ebenso wurden Lehrveranstaltungen zu Themen wie z.B. sexualisierte Gewalt an Schulen angeboten. Die Sportjugend Hessen sensibilisiert die Sportvereine dafür, auf Kindeswohlgefährdung zu achten und das Thema innerhalb der Vereine zu verankern und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Für alle Vereine, Sportkreise und Verbände gibt es ein umfangreiches Qualifizierungsangebot, das auch vereinsinterne Schulungen ermöglicht. Alle Ausbildungen des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen enthalten darüber hinaus ein Seminarmodul zum Kinderschutz.

Niedersachsen fördert als ein Modellprojekt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch das Modellprojekt „OKEI!“ des Kinderschutzzentrums Oldenburg bis 2019 mit insgesamt 120.000 EUR. Das Projekt ist im Dezember 2016 gestartet und begleitet vier Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der Aufstellung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Konzepten zum rechtssicheren Umgang bei Missbrauchs- oder Verdachtsfällen. Hierzu gehört u.a. auch die intensive Fortbildung der Mitarbeitende der Einrichtungen. Am Ende des Projektzeitraumes werden allgemeine Handlungsempfehlungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen erstellt. Die Erstellung von Präventionskonzepten in weiteren Einrichtungen ist ausdrücklich vorgesehen.

In *Nordrhein-Westfalen* werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen (AJS) sowie die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V. gefördert. Die AJS ist gem. § 17 Abs. 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG NW) mit der Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beauftragt. Zum Auftrag beider Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz gehört ausdrücklich auch die Prävention sexueller sowie körperlicher, verbaler und psychischer Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz im Land bieten Information und Aufklärung über die Hintergründe sexuellen Missbrauchs, über Täterstrategien und Vorbeugungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie institutionelle Schutzkonzepte für Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schule, Kinder- und Jugendarbeit, (teil-/stationäre) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Familien- und Jugendbildungsstätten. Die Angebote der Landesstellen wenden sich an Kinder- und Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Im *Saarland* betreiben die bestehenden Beratungsstellen Prävention und Aufklärungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und an Schulen. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Zusammenarbeit mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe und die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im pädagogischen Bereich. Anliegen ist es, für das Thema sexueller Kindesmissbrauch zu sensibilisieren und dadurch sexuelle Gewalt zu verhindern. Ein weiterer Baustein im Präventionskonzept des Landes ist die Förderung der Beratungsstelle Neue Wege. Sie ist im Bereich „Täterarbeit“ ebenfalls in das Präventionskonzept des Landes eingebunden und bietet eine spezialisierte Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche. Mit der Etablierung der "Fachstelle Kinderschutz Beratung und Fortbildung" beim SOS-Kinderschutzzentrum wurde 2014 ein neues Angebot geschaffen, das sich speziell an freie Träger der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe und deren Einrichtungen richtet.

In *Schleswig-Holstein* wurden in den Jahren 2016-2017 in der Jugendhilfe Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch an Mädchen und Jungen mit Behinderung durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, dem Bereich Förderpädagogik im Institut für

Qualitätsentwicklung wurden mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe qualifiziert. Mit den Fortbildungsangeboten und Projektmaßnahmen zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs wurden seit 2010 insgesamt mehr als 3.000 Fachkräfte sozialer und pädagogischer Arbeit erreicht. Ende 2017 wurde ein Fachtag zum Thema „Sexualpädagogik“ für Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt, bei dem sexualpädagogische Schutzkonzepte in Einrichtungen besonders in den Blick genommen wurden. Um die strukturelle Verankerung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen zu fördern, stellt das Land seit 2017 insgesamt 500.000 EUR zur Verfügung.

Thüringen bietet im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogrammes insbesondere für Einrichtungen der Erziehungshilfe themenspezifische Fortbildungen zu Sexualpädagogik und den Umgang mit entsprechenden Störungsbildern an. Dabei werden auch die Themen Kinderschutz, Beteiligungsrechte und Beschwerdemanagement unter dem Aspekt sexualisierte Gewalt gezielt betrachtet. Aus dem Landesprogramm Kinderschutz finanziert Thüringen beim Landessportbund eine Projektstelle zur Förderung des Kinderschutzes, der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport.

Versorgung mit spezialisierten Beratungsstellen.

In *Berlin* ist ein differenziertes Hilfeangebot entstanden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen zu gewährleisten und Familien bei der Verhinderung von (sexueller) Gewalt zu unterstützen. Die unterschiedlichen Hilfen umfassen Prävention und Beratung, Krisenintervention und die Gewährung weiterführender ambulanter und stationärer Hilfen. Darin eingeschlossen sind Angebote und Hilfen für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche, Beratung und Hilfe für die Angehörigen von Betroffenen sexueller Gewalt sowie die Arbeit mit den Täterinnen bzw. Tätern. Die gesamtstädtischen Beratungsstellen stehen auch für die anonyme Beratung von Fachkräften zur Verfügung.

In *Niedersachsen* stehen landesweit mehr als 20 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese spezialisierten Einrichtungen beraten Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, leisten Kriseninterventionen und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote. Ergänzt wird dieses Angebot außerdem auch

durch vier mit Landesmitteln geförderte Kinderschutz-Zentren. Im Kinderschutzportal des Landes²⁵ alle vorhandenen Beratungsangebote und Notfallnummern erfasst, an die sich betroffene Kinder wenden können. Die Hinweise sind in leichter Sprache verfasst und kindgerecht dargestellt sowie in sechs verschiedenen Sprachen übersetzt. Damit ist gewährleistet, dass die Inhalte auch für Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund verständlich sind.

In *Nordrhein-Westfalen* bieten die vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) auch bei Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt Unterstützungsangebote an.²⁶ Darüber hinaus wird ein „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischen Krankheiten“ gefördert, das sich u.a. auch mit sexualisierter Gewalt befasst.²⁷ An über 40 Stellen im ganzen Land erhalten Opfer von Gewalt in einer Akutsituation psychologische Unterstützung. Über die Hälfte der Einrichtungen sind auf die Therapie von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Es können zunächst probatorische Sitzungen zur Akutbehandlung und Bedarfserkennung und anschließend weitere zur Stabilisierung finanziert werden. Zusätzlich übernimmt die Landesregierung seit 2017 im Rahmen einer Testphase die Kosten für Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler, damit das Angebot der Traumaambulanzen für Opfer von Gewalt und Missbrauch auch von Menschen genutzt werden kann, für die eine Verständigung in der deutschen Sprache schwierig ist. Das Traumaambulanzangebot ist eingebettet in ein Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . Künftig soll ein barrierefreier Zugang zu jeglichen Beratungs- und Hilfeangeboten sichergestellt werden. In Nordrhein-Westfalen werden jährlich rd. 1,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Spezialisierte Beratungsstellen arbeiten i.d.R. mit Personen und Institutionen aus dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen zusammen, wie Eltern, Schulen und Kindertageseinrichtungen und leisten zudem häufig Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus sind alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen auch Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt. Das Land fördert die Familienberatungsstellen mit jährlich 20 Mio. EUR. Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt nach Deutschland geflüchteten Menschen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Familienberatungsstellen seit 2016 zusätzliche Mittel für Angebote für Familien mit Fluchterfahrung zur Verfügung, im Jahr 2018 in Höhe von 1 Mio. EUR.

²⁵ www.kinderschutz-niedersachsen.de

²⁶ <https://ksl-nrw.de>

²⁷ www.netzwerk-nrw.de

Rheinland-Pfalz fördert eine spezialisierte Anlauf- und Beratungsstruktur für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlungen wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Es gibt 16 Kinderschutzdienste mit rund 31 Vollzeitstellen. Die Kinderschutzdienste werden gemeinsam finanziert vom Land, den Kommunen und den Trägern und vom Land mit jährlich rund 800.000 EUR unterstützt. Die Kinderschutzdienste schützen, begleiten und stabilisieren Kinder und Jugendliche. Sie haben einen niedrigschwelligen Zugang ohne lange Wartezeiten. Die Beratung ist kostenlos.

Das *Saarland* hat ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt, um die Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Erstkontaktaufnahme und Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu verbessern. Das Qualitätssicherungskonzept gewährleistet die Etablierung einer flächendeckenden Versorgung durch kompetentes und speziell geschultes Fachpersonal. Es legt die Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Landesregierung, Jugendämtern und Beratungsstellen fest und regelt neben der Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorschul- und Grundschulbereich sowie Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte den Bereich der Intervention, d.h. die Beratung und Betreuung von Kindern, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und ihren Bezugspersonen. Die Beratung der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen ist kostenlos.

Seit Anfang des Jahres 2017 fördert *Schleswig-Holstein* ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt zur Bedarfsanalyse an spezialisierter Beratung männlicher Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs und häuslicher Gewalt. Im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote des Landesverbandes der pro familia, dem Verein Wendepunkt und dem Frauennotruf Kiel soll über spezifische Beratungsangebote ein geschlechtergerechtes Angebot bedarfsgerecht entwickelt werden. Das Projekt wird durch die Fachhochschule Kiel evaluiert.

In *Thüringen* stehen insbesondere auch die KJSD für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die dort tätigen Beratungsfachkräfte verfügen in der Mehrzahl über eine Zusatzqualifikation „Traumapädagogik und traumazentrierte Fachberatung“. Die Zugänge zur Beratung sind niedrigschwellig, bei Bedarf werden Angebote auch aufsuchend unterbreitet. Mit Programmen wie „Dein Körper gehört dir“ sensibilisieren die KJSD für das Thema und fungieren damit auch als Türöffner zu Information, Beratung und ggf. weiterführender Unterstützung. An einem der KJSD ist mit dem Projekt „Lichtblick“ ein professionelles Beratungs- und gruppentherapeutisches Angebot

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (12-21 Jahre) mit sexuell übergriffigem Verhalten angesiedelt.

Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung bundesweit größte, kostenlose und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Speziell ausgebildete ehrenamtliche Beraterinnen und Berater unterstützen die Anrufenden bei Alltagsproblemen und in schwierigen Lebenssituationen. Themen aus den Bereichen Liebe, Partnerschaft und Sexualität machten im Jahr 2017 rund 50% der Anrufe aus. 57% aller Anrufenden waren männlich und 42% weiblich. Samstags erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche besonders geschulte Gleichaltrige zwischen 16 und 21 Jahren. Zudem werden eine E-Mail-Beratung und ein Elterntelefon, an das sich Eltern mit Sorgen und Nöten im Zusammenhang mit der Erziehung und der Entwicklung ihrer Kinder wenden können, angeboten.

Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“²⁸ und das kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ des UBSKM informieren v.a. Betroffene aller Altersstufen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte. Die Beraterinnen und Berater am Hilfetelefon weisen neben spezieller Aus- und Fortbildung langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Kindern vor. Das Team hat auch ein Online-Angebot für Jugendliche, das weiter gestärkt werden soll.²⁹ Zurzeit findet ein Entwicklungsprozess des Hilfetelefons statt, um auch für die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung besser aufgestellt zu sein.

2018 startete das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern“. Mit dem niedrigschwelligen Angebot „Pausentaste“ soll pflegenden Kindern und Jugendlichen ein bundesweites Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden, das dazu beiträgt, Überlastungen abzubauen und Isolationen aufzulösen. Grundlegende Fragen rund um die Pflege sollen beantwortet, weiterführende Tipps für Ratsuchende gegeben und Hilfestellung in belastenden und kritischen Situationen geleistet werden. Für das Projekt wurde das Angebot der „Nummer gegen Kummer“ für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erweitert.

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind – darunter auch Opfern des Menschenhandels –, die Möglichkeit, sich zu jeder

²⁸ <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

²⁹ www.save-me-online.de

Zeit anonym, barrierefrei und kostenlos telefonisch, per E-Mail oder Online-Chat beraten zu lassen. Bei Bedarf vermittelt das Hilfetelefon lokale Unterstützungsangebote vor Ort. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen kann die Telefon-Beratung auch in 17 Fremdsprachen stattfinden. Das Hilfetelefon stellt vielfältige und zum Teil mehrsprachige Informationsmaterialien kostenlos zur Verfügung.³⁰

In *Thüringen* bietet das Kinder- und Jugendsozialtelefon in aktuellen Krisen oder bei Problemen jederzeit niedrigschwellig Rat, Hilfe und Information. Unter anderem wird in diesem Rahmen als Projekt auch eine Beratung von Jugendlichen für Jugendliche angeboten.³¹

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)

Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)

Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ (Laufzeit 2011 bis 2015) sowie dem nachfolgenden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Bundesprogramm „Elternchance – Familien früh für Bildung gewinnen“ (Laufzeit 2015 bis 2020) setzt das BMFSFJ auf die präventive Wirkung der Familienbildung für positiv verlaufende Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern. Fachkräfte der Familienbildung und der (Früh-)Pädagogik werden befähigt, Eltern in Fragen eines lernförderlichen Klimas zu Hause sowie zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen der Kinder zu beraten. Aktuell wurden bundesweit schon über 10.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert.

Mit dem begleitenden Bundesprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ (Laufzeit von 2017 bis 2020) wird die Integration von Familien mit Fluchterfahrung gefördert, damit auch diesen Kindern von Beginn an Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht werden. Durch konkrete Hilfestellung zur Erziehung, Bildung und Betreuung in der Familie und Begleitung von Familien beim Eintritt der Kinder in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule sind Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wichtige Brückenbauer für die gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Familien.

³⁰ www.hilfetelefon.de

³¹ <https://www.jugendschutz-thueringen.de/sorgentelefon.html>

In den Bundesländern werden verschiedene Maßnahmen der Elternbildung sowie der Unterstützung von Eltern in belastenden Lebenssituationen umgesetzt. So wird es in *Hamburg* Eltern ermöglicht, an Elternbildungsprogrammen wie z.B. „Starke Eltern – starke Kinder“ teilzunehmen und somit den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen partizipatorischer und gewaltfrei zu gestalten. In *Baden-Württemberg* gibt es das Landesprogramm STÄRKE, mit dem Eltern präventiv im Rahmen von Familienbildungsangeboten gefördert werden. Damit Eltern gerade auch in Belastungssituationen ihrer Verantwortung gerecht werden können, werden in *Bayern* vor Ort die Angebote durch die flächendeckend vorhandenen Koordinierenden Kinderschutzstellen („KoKi-Netzwerke frühe Kindheit“) koordiniert und vernetzt. Daneben stehen in *Bayern* Kindern, Jugendlichen und Eltern rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. In *Nordrhein-Westfalen* bieten das Jugendamt und allgemeine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Beratung und Hilfen zur Erziehung an.

Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

In *Baden-Württemberg* werden die Pflegekinderdienste bei den Jugendämtern durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Neben der Jahrestagung, die dem Austausch der Fachkräfte dient, stehen beispielsweise Themen wie „Bereitschaftspflege“ und „Förderung der kindlichen Bindungsentwicklung“ auf dem Programm.

In *Berlin* stehen den Jugendämtern umfangreiche Regelungen, Ausführungsvorschriften und fachliche Standards zur Verfügung um den Prozess der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie für das Pflegekind so förderlich wie möglich zu gestalten.

In *Hamburg* hat der Senat in den vergangenen Jahren eine Reihe wesentlicher Verbesserungen initiiert. Fachliche Standards wurden definiert und Strukturen sowie Verfahren klar geregelt und vereinheitlicht. Im Rahmen der Umsetzung dieser fachlichen Standards, werden z.B. alle Fachkräfte der Pflegekinderdienste in einer 13-monatigen Weiterbildungsreihe qualifiziert. Mit dem Pflegeelternrat haben die Hamburger Pflegeeltern zudem eine starke Interessenvertretung.

Thüringen initiiert und unterstützt 2019 bis 2021 die Erarbeitung von Qualitätsstandards und deren Transfer in die Jugendämter im Rahmen eines Angebotes zur Qualifizierung von Fachkräften in der Pflegekinderhilfe

Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben

Beispiele für die Ausgestaltung des Umgangs von Inhaftierten mit ihren Kindern. In *Bayern* werden zur Aufrechterhaltung der familiären Kontakte auch mit kleineren Kindern besondere Besuchsbereiche in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Diese erlauben insbesondere einen persönlichen Umgang - auch mit Körperkontakt - zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern in einer kindgerechten Umgebung, sofern nicht vollzugliche Belange einem direkten Umgang entgegenstehen. In vielen JVA finden ferner regelmäßig sog. Elterntage statt, in deren Rahmen sich Gefangene über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit ihren Kindern beschäftigen können. Im Rahmen sog. Familienfreizeiten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass geeignete Gefangene mehrere Tage bis zu über einer Woche unter gelockelter Aufsicht gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Kindern außerhalb der Gefängnisse verbringen.

Auch in den Justizvollzugsanstalten *Brandenburgs* werden besonders ausgestattete Besuchsräume für Eltern-Kind-Besuche vorgehalten.

In *Hessen* dürfen Gefangene und Untergebrachte gemäß §§ 33 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), 23 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG), 23 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und 33 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) regelmäßig Besuch empfangen. Besonders gefördert werden dabei Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die einzelnen JVA bieten – je nach Vollzugsform – insoweit zusätzliche Besuchsmöglichkeiten für Gefangene mit minderjährigen Kindern. Die Besuche werden überwacht, sodass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. In nahezu allen hessischen JVA sind Besuchsräume kindgerecht ausgestaltet worden. Auch in den Warteräumen stehen teilweise kindgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat zum 1. Juli 2017 im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) das Hinwirken auf die Stärkung positiver sozialer Bindungen als gesetzlichen Auftrag verankert. Dabei werden insbesondere die Kinder der Gefangenen in den Fokus gerückt. So wurde etwa der monatliche Mindestbesuchsanspruch mit der Reform erhöht. Auch die Regelungen zu sog. Langzeitbesuchen wurden angepasst. Schließlich werden die Vollzugsbehörde zur kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume verpflichtet. Mit einem Rahmenkonzept zum sog. familienorientierten Vollzug sollen die Justizvollzugsanstalten darüber hinaus Maßnahmen vorhalten, die helfen, den Bezug zur Familie während der

Inhaftierung zu erhalten und zu stärken. Das Konzept sieht besondere Rahmenbedingungen in den Besuchsräumen für den Besuch von Kindern inhaftierter Eltern (z.B. Spielecke) und Fortbildungen für Bedienstete des Justizvollzugs vor. Die Wirkungen der Maßnahmen werden durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen wissenschaftlich evaluiert.

In *Rheinland-Pfalz* werden bei Besuchen die Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren besonders gefördert. Die Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet (§ 33 Abs. 2 Landesjustizvollzugsgesetz - LJVollzG). Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders unterstützt (§ 33 Abs. 2 LJVollzG).

Beispiele für weitere Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit einem inhaftierten Elternteil. In *Baden-Württemberg* garantieren mit dem Eltern-Kind-Projekt 22 Vereine in einem gemeinsamen Netzwerk die flächendeckende Betreuung von betroffenen Familien und deren inhaftierten Angehörigen in dem Land. Seit Projektbeginn im Jahr 2011 wurden bereits über 600 Familien betreut. Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Ein Schwerpunkt des Projekts ist die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung bei Besuchen der Familie beim inhaftierten Elternteil.

In *Nordrhein-Westfalen* dient das Projekt „Kinder in Familien mit Straffälligkeit“ des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Bochum (SKM) der Stabilisierung der familiären Strukturen zwischen Inhaftierten und insbesondere ihren Kindern. Dies wird durch Beratung und Begleitung sowie durch Familienseminare erreicht. Der SKM Bochum bietet in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum u.a. auch Familienseminare an. Im Rahmen des Projekts „Freiräume“ für Kinder in Familien mit Straffälligkeit werden u.a. regelmäßige Sprechstunden für Kinder und Jugendliche, ständige Kinder- und Familiengesprächskreise, Kinder-Vater-Wochenenden und Kinderbesuchstage im Vollzug durchgeführt. Ziele sind u.a. emotionale und soziale Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Elternkontaktstrukturen auch im geschlossenen Vollzug und Gewährleistung des Rechts der Kinder auf einen kindgerechten Umgang mit beiden Elternteilen.

Schutz von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben. Die Strafvollzugsvorschriften einiger Länder sehen vor, dass inhaftierte Mütter und teils auch Väter ihre Kinder bis zu einem bestimmten Alter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und im Rahmen der

örtlichen Kapazitäten in der Haft betreuen können. Die Kosten für die Unterbringung haben in der Regel die für das jeweilige Kind Unterhaltspflichtigen zu tragen. Die meisten Vollzugsgesetze bieten jedoch die Möglichkeit, von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs abzusehen, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Kind und Elternteil verhindert würde.

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
Baden-Württemberg		Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringungen kann in der Mutter-Kind-Abteilung der Frauenhaftanstalt Schwäbisch Gmünd erfolgen
Bayern	Art. 86 BayStVollzG	Mütter	- Bis 3 Jahre	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den JVA Aichach (10 Plätze im geschlossenen, 6 Plätze im offenen Vollzug) und München (10 Plätze im geschlossenen Vollzug)
Berlin	§§ 15 StVollzG Bln, 17 JStVollzG Bln	Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kind zwischen 0 und 1,5 Jahren alt und / oder die Mutter alleinerziehend ist
Brandenburg	§ 21 BbgJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen geringer Fallzahlen werden aktuell keine Eltern-Kind-Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten in brandenburgischen JVA vorgehalten - eine gemeinsame Unterbringung kann im Einzelfall aber in den JVA anderer (benachbarter) Länder erfolgen
Hamburg	§ 21 HmbStVollzG	Mütter	Bis 5 Jahre	- vor der gemeinsamen Unterbringung wird das Jugendamt gehört - Kinder, die sich mit ihren Eltern in Haft befinden, werden zum Zwecke der Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig einem externen Kinderarzt vorgestellt

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
Hessen	§§ 74 HStVollzG, 65 HUVollzG, 70 HessJStVollz G	Mütter und Väter	- bis 3 Jahre im geschlossenen Vollzug - Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit) im offenen Vollzug	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt (nur für inhaftierte Mütter) im Mutter-Kind-Heim in der zentralen Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (5 Plätze im geschlossenen, 18 Plätze im offenen Vollzug)
Niedersachsen	§ 73 NJVollzG	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt im Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII) - das zuständige Jugendamt prüft, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und trägt die Kosten für die Unterbringung - qualifiziertes Fachpersonal schult neben anderen Aufgaben die Mütter durch verschiedene Elternseminare in ihrer Erziehungsfähigkeit
Nordrhein- Westfalen	§ 87 StVollzG NRW	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in der Mutter-Kind- Einrichtung des Justizvollzugskrankenhau- ses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg (offener Vollzug), einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe
Rheinland-Pfalz	§ 21 LJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen der geringen Fallzahlen existieren keine Mutter-Kind-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz - in Einzelfällen wird zur gemeinsamen Unterbringung die zentrale Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (Hessen) genutzt (offener Vollzug) - während der Haft entbundene Kinder werden in der Regel unmittelbar nach der Geburt außerhalb

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
				der JVA untergebracht, teilweise erfolgt bereits im Vorfeld der Geburt oder danach eine temporäre Entlassung der betreffenden Gefangenen
Sachsen	§§ 14 SächsStVollzG, 27 SächsJStVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre (in Einzelfällen bis 3,5 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den fünf Haftplätzen der Mutter-Kind-Abteilung in der für den Frauenvollzug zuständigen JVA Chemnitz (offener Vollzug) - das Jugendamt muss der gemeinsamen Unterbringung in der JVA zustimmen - es existieren strenge Kriterien für die Auswahl der Mütter zur Aufnahme in der Mutter-Kind-Abteilung - zur Anleitung und Unterstützung in der Kinderbetreuung und –erziehung stehen neben den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes die Sozialarbeiterin und der psychologische Dienst zur Verfügung
Schleswig-Holstein				<ul style="list-style-type: none"> - keine Vollzugseinrichtungen für Mütter mit Kindern in Schleswig-Holstein, aber Kooperation mit dem Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Niedersachsen)

7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33)

Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)

Die Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie für Migration, Flüchtlinge und Integration veranstalteten 2016 ein Werkstattgespräch zum Thema „Migration und Behinderung“ und eine Netzwerkkonferenz. Die Veranstaltungen dienten der Bestandsaufnahme der Situation, der Vernetzung der Bereiche Migration und Behinderung auf den Ebenen der Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie dem Vorstellen guter Beispiele aus der Praxis. Auf Ebene der Länder bieten bspw. in *Nordrhein-Westfalen* die dort vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) auch Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, Beratung und Unterstützung.³²

Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)

Allgemeine Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. *Baden-Württemberg* unterstützt kommunale Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention z. B. mit der Landesinitiative „Gesund aufwachsen und leben“. Durch den lebensweltorientierten Ansatz sollen alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

Ziel des Bildungsangebots „Netzwerk Junge Eltern/Familien“ in *Bayern* ist es, Kinder von klein auf an eine gesunde Ernährung heranzuführen und zu mehr Bewegung zu motivieren. Das Bildungsangebot erreicht alle sozialen Schichten sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2017 wurden mit mehr als 1.800 Maßnahmen in den Bereichen Ernährung und Bewegung ca. 17.000 Eltern erreicht. Die unterstützenden Fotobroschüren zur Säuglingsernährung und Kleinkindernahrung, auch erhältlich in den Sprachen Arabisch, Türkisch und Russisch, werden stark nachgefragt. Derzeit wird speziell für Migranten ein eigenes Bildungsangebot mit Begleitmaterial zum Thematik Ernährung und Bewegung konzipiert.

In *Brandenburg* haben sich mehr als 200 staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure im Bündnis „Gesund Aufwachsen“ zusammengeschlossen, um die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen in dem Land zu analysieren. Defizite in der Prävention,

³² <https://ksl-nrw.de>

der Früherkennung, Frühförderung sowie der ambulanten und stationären pädiatrischen Versorgung werden aufgedeckt und gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote vereinbart. Zuletzt wurden im Rahmen des Plenums des Bündnisses am 23. Mai 2018 elf Beschlüsse rund um die Gesundheitsfürsorge, Frühförderung, Netzwerke für Kinder usw. gefasst.

Gesundheitsförderung in der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* sind staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen gemäß § 13 AVBayKiBiG zur Gesundheitsbildung verpflichtet. Körperliche Betätigung, gesunde Ernährung und Lebensführung sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) verankert. Das im Land zum Kitajahr 2014/15 flächendeckend eingeführte Angebot „Gesund und fit im Kinder-Alltag – Sechs Wege zur kindgerechten Ernährung und Bewegung“ richtet sich an Familien mit Kindern von drei bis sechs Jahren und wird in der Kita umgesetzt. Im Kindergartenjahr 2016/17 konnten 18.028 Eltern und 19.073 Kinder an 167 bayerischen Kitas erreicht werden.

In *Thüringen* wurde 2016 die Landesgesundheitskonferenz als Beschlussgremium für Gesundheitsziele und gesundheitspolitische Empfehlungen ins Leben gerufen. Hinsichtlich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist es Ziel, die Entwicklung und Festigung eines gesunden Lebensstils zu fördern und die Gesundheitschancen von allen Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Seit 2017 werden dazu zwei Projekte gefördert, die vulnerable Gruppen einbeziehen.

In *Berlin* soll die Gesundheitsförderung durch verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege (BBP) als integraler Bestandteil und Querschnittsaufgabe der täglichen pädagogischen Arbeit verstanden werden. Um Kinder, ihre Familien, die pädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter für gesunde Lebensweisen zu sensibilisieren, führt Berlin das Landesprogramm „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ durch.

Mecklenburg-Vorpommern greift für die pädagogische Arbeit gesundheitsrelevante Themen wie z.B. Bewegung und Ernährung auf. Die vom Land geförderte Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung³³ hat den Auftrag, die Kitas bei der Ausgestaltung der landesgesetzlich geregelten vollwertigen und gesunden Verpflegung der Kinder zu unterstützen.

In *Niedersachsen* gehört es zum gesetzlichen Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern, etwa indem sie den Kindern vielfältige

³³ (www.dgeveki-mv.de)

Bewegungserfahrungen ermöglichen, und eine ausgewogene Ernährung und Hygiene sicherstellen. Grundlage für die Konzepte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen. Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes einer umfassenden Gesundheitsförderung konkretisiert dieser die Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung im Lernbereich „Körper - Bewegung - Gesundheit“.

In *Nordrhein-Westfalen* ist die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gemäß § 10 KiBiz Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das Land bietet den jeweils zuständigen Trägern der Kitas Unterstützungsleistungen für die Qualitätssicherung des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen. So erhalten Kitas seit August 2014 eine sog. Verfügungspauschale, die für hauswirtschaftliche Kräfte eingesetzt werden und so die pädagogischen Kräfte bei der Mittagsverpflegung unterstützen können. Seit vielen Jahren wird die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung unterstützt. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen zertifiziert Kitas, deren pädagogischer Schwerpunkt die Bewegungsförderung ist. Sie sichern täglich Bewegungszeiten – kinderfreundliche Sportvereine stehen den Kitas als Partner zur Seite. Zur Förderung der Zahngesundheit sollen pädagogische Kräfte und Eltern mit einem Flyer und weiteren Materialien motiviert und unterstützt werden, das tägliche Zähneputzen in den Tagesablauf in Kitas, in der Kindertagespflege und zu Hause zu integrieren.³⁴

Rheinland-Pfalz setzt mit der Förderung von Programmen wie der Zertifizierung von Bewegungskitas, der Förderung der Kooperation Kita-Sportverein, der Schulung von Kita-Hauswirtschafts-kräften zur Umsetzung der DGE-Standards und Kinder-Kochprojekten der Landfrauen verschiedene Impulse zur Qualitätsentwicklung im Bereich der Gesundheitsförderung in Kitas.

In *Sachsen-Anhalt* steht den Fachkräften der Kindertagesbetreuung durch die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des Bildungsprogramms „bildung elementar“ im KiFöG seit 2014 auch ein systematisches, kind- und altersgerechtes Gesundheitsförderprogramm zur Verfügung. Die Landeszentrale für Gesundheit in Sachsen-Anhalt zertifiziert herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung mit dem Prädikat „Gesunde Kita“. Die gesunde Ernährung steht seit 2015 stark im Fokus der Gesundheitsförderung.

³⁴ <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/gesundheit>

Für die Kitas in *Thüringen* regelt das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verschiedene gesundheitliche Themen, bspw. Infektionsschutz, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer gesundheitsfördernden Mittagsmahlzeit. Des Weiteren gibt der Thüringer Bildungsplan als verpflichtende Grundlage der pädagogischen Arbeit Handlungsanleitungen und den Rahmen für gesundheitsbezogene Themen wie körperliche Betätigung und gesunde Ernährung.

Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen

Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Kliniken. In *Hamburg* gelten im Falle einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem jeweiligen Landesgesetz die Maßgaben des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG). Danach ist eine Unterbringung im Sinne von § 8 HmbPsychKG nur zulässig, wenn und solange aufgrund einer psychischen Krankheit der unterzubringenden Person die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die Person sich selbst oder eine andere Person erheblich schädigt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 9 HmbPsychKG). Die Anordnung der Unterbringung erfolgt auf Antrag der zuständigen Behörde durch das Betreuungsgericht, bei minderjährigen Personen durch das Familiengericht (§ 10 HmbPsychKG). Besteht aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, das auf einer frühestens am Vortag bei der unterzubringenden Person durchgeführten eigenen Untersuchung beruht, die Annahme, dass eine Gefahr im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbPsychKG besteht, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Unterbringung anordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die unterzubringende Person soll vor der sofortigen Unterbringung von einer bzw. einem in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin bzw. Arzt der zuständigen Behörde aufgesucht und untersucht werden. Ergibt sich hierbei, dass durch eine sofort beginnende ambulante Heilbehandlung die Unterbringung entbehrlich werden würde, so soll, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist, die Ärztin bzw. der Arzt mit der Heilbehandlung beginnen. Ordnet die zuständige Behörde eine sofortige Unterbringung an, so hat sie unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Unterbringung zu beantragen. **Psychologische Beratung und Unterstützung.** In *Hamburg* wird Familien der Zugang zu psychologischer Beratung und emotionaler Unterstützung durch das HmbPsychKG ermöglicht. Die notwendige Krankenhausbehandlung muss, außer bei

akuten Notfällen, von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt verordnet werden. Zudem bestimmt § 39 SGB V, dass Versicherte Anspruch auf vollstationäre oder stationsäquivalente Behandlung durch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus haben, wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Somit prüft das Krankenhaus nochmals bei der Aufnahme der Patientinnen und Patienten, ob die medizinische Voraussetzung für eine Behandlung im Krankenhaus tatsächlich vorliegt.

In *Nordrhein-Westfalen* ermöglicht die im Juli 2009 in Kraft getretene Sozialpsychiatrie-Vereinbarung Fachärztinnen und -ärzten mit kinder- und jugendpsychiatrischer Qualifikation, eine qualifizierte interdisziplinäre sozialpsychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen als vertragsärztliche Leistung anzubieten. Durch die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung sollen vorwiegend bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen integrative Behandlungskonzepte unter Leitung der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers und Einbezug verschiedener Heilberufe (z. B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik) als Alternative zur stationären Versorgung und anderen institutionellen Betreuungsformen ermöglicht werden. Dies schließt auch die Einbeziehung von Eltern bzw. Familien ein. In Nordrhein-Westfalen arbeiteten nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe 209 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Rahmen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung (Stand 31. Dezember 2015).

In *Thüringen* regelt das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) die Zusammenarbeit und Vernetzung der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen mit den Sozialpsychiatrischen Diensten. Durch die Kooperation werden niedrigschwellige Angebotsformen in das bestehende Versorgungssystem integriert. Insgesamt soll mindestens je 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Fachkraft in der jeweiligen Kontakt- und Beratungsstelle beschäftigt sein. Für ein regelmäßiges Begegnungsangebot soll ergänzend je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Fachkraft eingesetzt werden. Das Angebot richtet sich ebenso an die Zielgruppe der von einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung mit betroffenen Angehörigen (vgl. 3. Thüringer Psychiatriebericht, Stand Januar 2012).

Ergänzende Erläuterungen zur Diagnose und Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (AD(H)S). Die Arzneimittel-Richtlinie über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse legt verbindlich fest, dass die Diagnose einer AD(H)S noch umfassender als bisher gestellt werden und die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln nur noch von Spezialistinnen und Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern (ab sechs Jahren) und Jugendlichen erfolgen darf. Zudem ist der Einsatz von Stimulantien im Verlauf besonders zu dokumentieren, insbesondere die Dauertherapie über zwölf Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten, um ihre Auswirkungen auf das Befinden des Kindes beurteilen zu können. Damit haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Pflicht regelmäßig zu kontrollieren, ob eine Pharmakotherapie mit Methylphenidat weiter notwendig ist oder diese im Therapieverlauf beendet werden kann. Zudem sieht das Arzneimittelgesetz (AMG) in Deutschland vor, dass nach der Zulassung eines Arzneimittels die Erfahrungen bei seiner Anwendung fortlaufend systematisch gesammelt und einer Nutzen-Risiko-Bewertung unterzogen werden (Pharmakovigilanz).

Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)

Maßnahmen des Bundes zum Schutz vor Drogenmissbrauch. Das BMG hat das Projekt „Ausmaß des problematischen Substanzkonsums von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)“ gefördert, um zu eruieren, inwiefern sich traumatische Erlebnisse von UMA in einen Substanzkonsum niederschlagen. Um die für die Inanspruchnahme der Suchtberatung und Suchtbehandlung der UMA beobachteten Hemmschwellen zu minimieren, werden muttersprachliche Informationsveranstaltungen für minderjährige Geflüchtete sowie Information und Aufklärung über soziale Medien oder eigene Websites angeboten.³⁵

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt verschiedene Maßnahmen zur Suchtprävention durch. Ein Ziel der Mitmach-Kampagne „Kinder stark machen“ ist es, durch die Unterstützung von Sportvereinen Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl von Heranwachsenden zu stärken und ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern, so dass sie ihr Leben ohne Suchtmittel bewältigen können.. Die Mitmach-Initiative verfolgt einen universell präventiven Ansatz, in den alle Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder tragen, eingebunden sind: Eltern, Erzieher, Lehrkräfte der Schulen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in den Sportvereinen arbeiten. Mit Qualifizierungsmaßnahmen von

³⁵ <https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/>

„Kinder stark machen“ konnten bereits mehr als 2.700 Trainerinnen und Trainer erreicht werden.

Das durch die BZgA geförderte bundesweit größte Präventionsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in der Grundschule, Klasse 2000, begleitet Kinder von Klasse eins bis vier und vermittelt ihnen zentrale Gesundheits- und Lebenskompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich in rund 15 Stunden pro Schuljahr ganz konkret mit den Themen Gesundheit, Sucht und Medienkonsum auseinander. Allein im Schuljahr 2016/17 nahmen über 20.000 Klassen mit mehr als 450.000 Kindern am Programm teil.

Das internetbasierte Suchtpräventionsportal www.drugcom.de der BZgA bietet Informationen und anonyme Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Arbeitshilfen für pädagogische Fachkräfte an. Das Internetangebot verfolgt einen sekundärpräventiven Ansatz und hat zum Ziel, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit zu verhindern und negative Folgen des Konsums zu reduzieren. Die Programme „Change your Drinking“ und „Quit the Shit“ unterstützen die selbstgesteuerte Reduktion des Konsums von Alkohol und Cannabis.

Mit dem von der BZgA entwickelten „KlarSicht“-Mitmach-Parcours zu Tabak und Alkohol werden die beiden legalen Substanzen interaktiv und informativ bundesweit in der Lebenswelt Schule thematisiert. Der Parcours ist mit den BZgA-Jugendkampagnen „rauchfrei“, „Alkohol? Kenn dein Limit.“ und „Null Alkohol – Voll Power“ verknüpft und richtet sich an Jugendliche in allen Schulformen. Ziel des Parcours ist es, über die Risiken des Rauchens und des Alkoholkonsums zu informieren, Schutzfaktoren zu stärken und eine kritische Einstellung zum Alkohol- und Tabakkonsum zu fördern.

Durch die durch BMG geförderte bundesweite Online-Datenbank „KIDKIT“ können Kinder und Jugendliche, die in Familien mit Suchterkrankungen, Gewalt oder psychischen Erkrankungen aufwachsen, regionale Unterstützungsangebote ermitteln und erhalten qualifizierte, kostenlose und anonyme E-Mail- oder Chat-Beratung sowie Hinweise auf Beratungsstellen. Mit Förderung des BMG wurde außerdem das Gruppenangebot „Trampolin“ für Kinder aus suchtbelasteten Familien entwickelt und evaluiert. Das manualisierte Programm richtet sich an Kinder zwischen acht und zwölf Jahren und besteht aus neun Gruppensitzungen sowie zwei Elternabenden. Mit dem Programm wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, ein evidenzbasiertes Manual in die Beratungs- und Versorgungspraxis zu bringen.

Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz von Kindern vor Drogenmissbrauch.

Baden-Württemberg gibt es in allen 44 Stadt- und Landkreisen vom Land geförderte kommunale Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe sowie psychosoziale Beratungsstellen. Darüber hinaus gibt es in 42 der 44 Stadt- und Landkreise Kommunale Suchtbeauftragte oder Beauftragte für Suchtprophylaxe. Damit wird ein umfassendes Präventions-, Beratungs- und Hilfeangebot zur Verfügung gestellt, das auch Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen offen steht. Um Kinder, die in einem suchtblasteten Umfeld aufwachsen, besser zu erreichen, wurde in Baden-Württemberg das Projekt „Schulterschluss“ initiiert. Dabei werden Fachkräfte aus den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und der Suchthilfe gemeinsam weitergebildet und in Dialog gebracht. 28 Städte und Landkreise haben bisher an dem Projekt teilgenommen. In *Berlin* hält die Fachstelle für Suchtprävention ergänzend zu Maßnahmen des Bundes Informationen zu Alkohol- und Drogenkonsum für Kinder und Jugendliche vor. Dort kann auch Beratung nachgefragt werden, es gibt offene Sprechzeiten. Darüber hinaus schult die Fachstelle Mitarbeitende von Kitas, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen zu unterschiedlichen Themen der Suchtprävention. Jeder der zwölf Bezirke der Stadt verfügt über Alkohol- und Drogenberatungsstellen, die ebenfalls jedem Bürger, jeder Bürgerin offen stehen. Die Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich, bei Wunsch auch anonym. Der Drogennotdienst Berlin ist zu jeder Tag- und Nachtzeit telefonisch erreichbar. Die Vermittlung in geeignete Therapieeinrichtungen erfolgt über die Beratungsstellen. Einrichtungen für Minderjährige stehen in Berlin zur Verfügung, z. B. das Projekt „Drugstop“, eine Kooperation zwischen Jugend- und Suchthilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Vivantes. In *Brandenburg* arbeitet die Landesstelle für Suchtfragen e.V. als landesweite Koordinationsstelle in den Bereichen Suchthilfe, Suchtselbsthilfe und Suchtprävention. Aufgabe ist die Weiterentwicklung, Förderung und Koordination von Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe im Land in Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteurinnen und Akteuren. Das Land verfügt über ein Netzwerk bestehend aus fünf überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) und einer Landeskoordinierungsstelle.

Hamburg fördert über staatliche Zuwendungen zehn ambulante Jugendsuchtberatungsstellen, um sicherzustellen, dass speziell für Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Zwei dieser geförderten Beratungsstellen richten sich an Kinder von suchtkranken Eltern und wirken daher primärpräventiv. Aufgrund des seit 2015 sehr deutlich angestiegenen Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Hamburg

wurde ein besonderes Angebot geschaffen, um unbegleitete (und im zunehmenden Maße auch begleitete) minderjährige Flüchtlinge mit Angeboten der Suchthilfe zu erreichen. Neben den ambulanten Angeboten bestehen stationäre Einrichtungen für die Suchtbehandlung. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) betreibt die Drogen- und Alkoholambulanz für Jugendliche. In einer speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Fachklinik erfolgen Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen.

In *Hessen* finanziert die Landesregierung maßgeblich das bestehende System lokaler Fachstellen für Suchtprävention, die von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) in ihrer Arbeit unterstützt und vernetzt werden. Es werden möglichst frühzeitig suchtpreventive Angebote für Eltern, Erziehende, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und Kinder realisiert. Das Land verfügt über ein breit gefächertes Angebot an evaluierten und wirksamen Suchtpräventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Im Bereich der frühkindlichen Förderung hat sich das Projekt „Papilio“ als wirksame Maßnahme zur Stärkung der Lebenskompetenzen und somit zur Vorbeugung der Entstehung von Suchterkrankungen erwiesen. „Papilio“ ist ein pädagogisches Programm für Kindergärten, welches sich primärpräventiv gegen die Entwicklung von Sucht und Gewalt im späteren Kindes- und Jugendalter richtet. Speziell für Geflüchtete wurden die HLS Erklärvideos zu den Gefahren des Alkoholkonsums, des Cannabiskonsums sowie des Medikamentenmissbrauchs veröffentlicht. Die Videos sind auch für Kinder und Jugendliche leicht verständlich und jeweils in fünf Sprachversionen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari und Tigrinya) verfügbar. Das Projekt „HaLT – Hart am Limit“ zur Alkoholprävention wird fortgeführt. In *Nordrhein-Westfalen* existiert ein flächendeckendes Angebot an Sucht- und Drogenberatungsstellen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) unterstützt diese Beratungsstellen u.a. im Rahmen von fachbezogenen Pauschalen an die Kommunen. Mit den Beratungsstellen ist sichergestellt, dass auch für Jugendliche ein niedrigschwelliger Zugang zur Suchtberatung besteht. Die Angebote können kostenlos und auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Insbesondere die Beratung zu Cannabiskonsum von jungen Menschen wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen mit Suchterkrankungen ambulante und stationäre Behandlungsangebote der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung und suchtmmedizinische Rehabilitationsangebote zur Verfügung.

In *Niedersachsen* gibt es ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke, Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenslagen und somit auch für die

Schnittmenge der alkohol- bzw. drogenabhängigen (werdenden) Eltern. Es wurde ein differenziertes Hilfeangebot an beratenden und therapeutischen Hilfen sowohl für Abhängige von legalen wie auch illegalen Suchtmitteln entwickelt. Es konnten Hilfeangebote realisiert werden, wie z. B. die Verstärkung der präventiven Aktivitäten z. B. in Kindertagesstätten und an Schulen. Es ist in Niedersachsen ein umfangreiches Versorgungssystem vorhanden. Stationäre Behandlungseinrichtungen für Eltern und Kinder in der Suchthilfe haben sich etabliert. Im ambulanten Bereich hat die Suchthilfe als freier Träger Angebote der Jugendhilfe nach dem SGB VIII eingerichtet, um die aufsuchende und lebensweltnahe Begleitung und Versorgung betroffener Familiensysteme mit dem Fokus auf die Suchterkrankung sicherzustellen. In *Rheinland-Pfalz* werden 42 Suchtberatungsstellen und ihre 17 Außenstellen aus Landesmitteln gefördert. Die Beratung suchtkranker Menschen und ihrer Angehörigen erfolgt kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Insbesondere für junge Menschen werden Angebote der Suchtprävention vorgehalten. Über die aus Landesmitteln geförderten Strukturen werden zahlreiche Präventionsmaßnahmen in den Regionen des Landes umgesetzt. Beispielhaft seien die Projekte MOVE (Motivierende Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen), SKOLL (Selbstkontrolltraining), das Schüler-Multiplikatoren-Seminar „Auf der Suche nach...“ oder das Alkoholpräventionsprojekt „HaLT – Hart am Limit“ genannt.

In *Thüringen* gibt es drei zentrale Fachstellen, die die Suchtprävention in den Kommunen unterstützen. Die Thüringer Fachstelle Suchtprävention hat das Ziel, durch regionale Netzwerk- und Zusammenarbeit Ressourcen zu bündeln und damit die Suchtpräventionsarbeit vor Ort zu stärken. Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Thüringen e.V. AGETHUR unterstützt insbesondere Schulen bei ihrer Präventionsarbeit. Das Präventionszentrum der Suchthilfe in Thüringen (SiT) GmbH unterstützt die Umsetzung konkreter Projekte zur Suchtprävention. Als interaktives Angebot wurde 2018 der „Kinderschutzparcours“ entwickelt. Dieser klärt in Mitmachstationen über Kinderrechte auf, sensibilisiert spielerisch die Wahrnehmung für Gewalt und Körperwahrnehmung und stärkt kindgerecht die Selbsthilfekompetenzen. Die LAG Kinder- und Jugendschutz in Thüringen e. V. schult Fachkräfte in den Projektregionen, die danach als Moderatorinnen in der Parcoursarbeit tätig werden können und Projektarbeit vor Ort koordinieren. Die Projektmaterialien können kostenfrei ausgeliehen werden.

Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

In *Baden-Württemberg* gibt es den „Ideenwettbewerb für Strategien gegen Armut“. Im Rahmen dieses Wettbewerbs wurden 13 von einer Jury ausgewählte Projekte, die neuartige Ansätze in der Armutsprävention und -überwindung verfolgen, ab Sommer 2016 für ein Jahr gefördert. Einige Projekte hatten die Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zum Ziel, etwa die soziale Inklusion in Mütterzentren, das Erreichen und die Unterstützung von Familien in materiellen und psychosozialen Belastungssituationen, Bildungsangebote für Familien in Notlagen, eine Orientierungswoche „Berufe“ für Grundschul Kinder sowie die Freizeitgestaltung für benachteiligte Kinder aus einem sozialen Brennpunkt.. Das Land fördert in Singen, Pforzheim und Mannheim – drei Städte, in denen die SGB-II-Quote von unter 18-Jährigen besonders hoch liegt – Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut. Diese haben die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung sowie gleichberechtigter Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern fördern.

Bayern hat das Gesamtkonzept „CURA – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ entwickelt, das die Arbeitslosigkeit der Eltern als eine Ursache von Kinderarmut in den Blick nimmt. Mit dem im Land erprobten und erfolgreichen evaluierten „Ganzheitlichen Ansatz“ wird neben dem langzeitarbeitslosen Erwerbsfähigen auch die gesamte Familie in den Blick genommen und soweit möglich entsprechend unterstützt. Der erste Teil „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“, der im Bayerischen ESF-Programm verankert ist, umfasst Fördermaßnahmen der Aktivierung, Betreuung und Stabilisierung. Erste Maßnahmen sind im Mai 2017 gestartet. Als zweiter Baustein wurde am 1. März 2018 das Landesförderprogramm „CURA -Niedrigschwellige Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ ins Leben gerufen. Bayern unterstützt zudem junge Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld. Seit dem 1. September 2018 erhalten alle Eltern in Bayern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.

Berlin hat eine Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut eingerichtet, die die Aufgabe hat, ressortübergreifend unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zu entwickeln. Bereits erarbeitet wurden strategische Ziele und Prozessziele für die Bereiche Existenzielle Versorgung, Gesund aufwachsen und Bildung und Teilhabe. Im aktuell laufenden Arbeitsprozess werden Ergebnisziele formuliert und konkrete Maßnahmen, so wie Indikatoren zur Messbarkeit von

Entwicklungen beschrieben. Die Sicht von Kindern und Jugendlichen auf ein Aufwachsen in Armut wird mit Hilfe qualitativer Forschungsmethoden ermittelt werden und anschließend in den Arbeitsprozess einfließen können.

In *Brandenburg* wurde der Runde Tisch Kinderarmut unter dem Motto "Starke Familien - Starke Kinder" initiiert. Gemeinsam mit den verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sollen Lösungsstrategien und konkrete Handlungsmöglichkeiten zur besseren gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Kinder entwickelt werden. An dem Diskurs sind Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, Initiativen, Vereinen, Kommunen, Politik, Verwaltung und anderen Institutionen, aber auch betroffene Kinder und Familien beteiligt.

In *Thüringen* wird die Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN) unter zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut durchgeführt. TIZIAN richtet sich an langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Eltern des SGB II und an deren Kinder. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den Jobcentern. Das Ziel der Initiative ist die berufliche und soziale Integration der Erwachsenen, die Stärkung deren Erziehungs- und Familienkompetenz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung.

Programme zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016 bis 2020) fördert die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil der Kindertagesbetreuung. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Die Sprach-Kitas erhalten doppelte Unterstützung: Eine zusätzliche Fachkraft mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung sowie eine externe zusätzliche Fachberatung. Es werden über 7.000 zusätzliche Fachkräfte in Kitas und in der Fachberatung gefördert. Das Programm baut auf den erfolgreichen Ansätzen des Programms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2015) auf.

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen für frühe Bildung“ (2017 bis 2020) fördert niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. Die teilnehmenden Standorte erhalten dafür eine Förderung für eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel. Darüber hinaus werden Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte sowie Maßnahmen gefördert, die dabei helfen, Fachkräfte mit Fluchthintergrund beruflich zu integrieren.

Das Bundesprogramm „Kita-Plus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ (2016 bis 2019) fördert erweiterte Betreuungszeiten in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dazu erhalten die Projekte Personal- sowie Investitionskosten. Darüber hinaus werden sie von Projektberaterinnen und Projektberatern unterstützt. Um die neu geschaffenen Angebote nachhaltig in den Kommunen zu verankern, werden seit 2017 zusätzlich „Netzwerkstellen KitaPlus“ gefördert.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ (2016 bis 2019) trägt dazu bei, die pädagogische Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter sowie die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Das Bundesprogramm unterstützt Kommunen bei der Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Von 2008 bis 2015 hat das BMFSFJ die Kindertagespflege im „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ gefördert. Ab 2019 bis 2021 wird ein neues Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ aufgelegt, das an die Erfahrungen und Ergebnisse des bisherigen Programms anknüpft. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, insbesondere durch die Umsetzung des QHB, und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit sollen weiter verbessert werden.

Das Programm „Qualität vor Ort“ zielt darauf ab, bundesweit die Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken – damit allen Kindern und Familien beste Qualität in der frühen Bildung zu Gute kommt. Es ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, des BMFSFJ sowie der Jacobs Foundation.

Mit dem „Deutschen Kita-Preis“ wurde das Engagement von Fachkräften in Kitas, sowie Netzwerken aus Trägern, kommunalen Akteurinnen und Akteuren und weiteren Institutionen und Einrichtungen im Mai 2018 erstmals gewürdigt. Der Preis soll auch 2019 in den beiden

Kategorien "Kita des Jahres" sowie "Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres" verliehen werden. Der Preis ist eine Initiative des Bundesfamilienministeriums und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Partnerschaft mit der Heinz und Heide Dürr Stiftung, der Karg-Stiftung und dem Didacta-Verband.

Mit dem Programm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ des BMFSFJ werden Modellprojekte gefördert, die vergütete Ausbildungen von Erzieherinnen und Erziehern erproben und speziell auf Berufswechselrinnen und Berufswechseler zugeschnitten sind. Das Bundesprogramm hat unter anderem zum Ziel, den Beruf der frühkindlichen Erziehung stärker für Männer zu öffnen.

Maßnahmen der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung, insbesondere zur Herstellung gleicher Bildungschancen.. In *Bayern* ist die Kindertagesbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) integrativ und inklusiv angelegt. Betreuungsplätze von behinderten Kindern oder von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, werden finanziell erhöht gefördert. Zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals gibt es in Bayern Handreichungen zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen und zum Umgang mit Kindern mit Fluchthintergrund. Der Vorkurs Deutsch unterstützt Kinder mit Migrationshintergrund beim Deutsch lernen.

Brandenburg orientiert sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Kita-Bereich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 45 SGB VIII“ und der „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ aus dem Jahr 2013. Ziel ist es, für diese Probleme Sensibilität in den Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, die Verfahrensweisen im Umfang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

In *Hamburg* hat jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr über den allgemeinen fünfständigen Rechtsanspruch hinaus einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang der berufs- bzw. aus- oder fortbildungsbedingten elterlichen Abwesenheit sowie bei dringlichem sozialpädagogischem Förderbedarf. Seit dem 1. August 2014 werden für das fünfständige Basisangebot inklusive eines Mittagessens keine Elternbeiträge mehr erhoben. Um Familien mit Fluchthintergrund mit dem Kita-System vertraut zu machen, gibt es Unterstützungs- und Beratungsangebote. Dazu gehören bspw. Eltern-Kind-Zentren, die direkt an Kitas angeschlossen sind sowie stadtteilbezogene Elternlotsenprojekte, in denen

Eltern mit Migrationshintergrund als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Bildungs- und Unterstützungsangeboten fungieren.

In *Mecklenburg-Vorpommern* erfüllt die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege laut Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ziel der individuellen Förderung ist es, insbesondere Benachteiligungen entgegenzuwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen.

In *Niedersachsen* wurde zum August 2018 die Beitragsbefreiung für Eltern mit Kindern in einer Kita ab Vollendung des dritten Lebensjahres gesetzlich verankert. Um dem besonderen Förderbedarf von Kindern mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund Rechnung zu tragen, unterstützt das Land Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen von Qualifizierungsinitiativen und Förderrichtlinien.

In *Nordrhein-Westfalen* hat gemäß § 2 KiBiz jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Allen Kindern sollen gute Startchancen ermöglicht und Perspektiven für einen erfolgreichen Lebensweg eröffnet werden. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben nach § 3 Abs. 1 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- Betreuungsauftrag.

In *Rheinland-Pfalz* ist der Besuch des Kindergartens ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr für alle Kinder beitragsfrei. Dies ermöglicht einen Zugang für alle Kinder zu früher Bildung und erhöht damit die Chancengleichheit. Zugleich entlastet die Beitragsfreiheit Eltern finanziell. Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf werden durch Landesmittel zusätzlich gefördert. Auch die Mittel zur Unterstützung von Kindern mit Sprachförderbedarf in Kindertagesstätten wurde erhöht. Plätze in Kitas, die geeignet sind, Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen und zu fördern, wurden weiter ausgebaut. Die Anzahl reiner Förderkindergärten nimmt weiter ab.

Sachsen-Anhalt hat 2014 sein Bildungsprogramm überarbeitet und die Rechte der Kinder allen Leitlinien vorangestellt, mit dem Ziel, den frühkindlichen Bildungsauftrag darauf abzustimmen. Das Land hat über fünf Mio. EUR für die Qualifizierung des Fachpersonals zur Implementierung des Bildungsprogramms eingesetzt. Zudem wurde 2015 ein Kompetenzzentrum frühe Bildung an der Hochschule Magdeburg-Stendal errichtet, um die wissenschaftliche Forschung und Begleitung frühkindlicher Bildungsprozesse zu

gewährleisten. In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder einen „schrankenlosen“ Zugang zur ganztägigen Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen.

In *Schleswig-Holstein* wurde u.a. ein integratives Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege für Fachkräfte an Hochschulen geschaffen. In den Kitas werden alle Kinder aufgenommen. Im Mai 2016 wurde das Projekt „Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren (TiK)“ gestartet. Das Projekt bietet landesweit eine Qualifizierung, In-House Workshops, Fallsupervision und Begleitung von pädagogischen Fachkräften im Umgang mit hochbelasteten oder traumatisierten Mädchen und Jungen in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an. Um die Sprachkompetenz von Kindern zu stärken und um ihnen eine gute Vorbereitung auf die Schule zu ermöglichen, unterstützt das Land die Kindertageseinrichtungen bei der Förderung der Sprachbildung von Kindern, die entweder die deutsche Sprache besser erlernen müssen oder eine zu geringe sprachliche Anregung im Elternhaus erfahren.

In *Thüringen* ist das ThürKitaG in novellierter Form am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es schreibt den Grundsatz der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen als Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder fest. Unterstützt wird der inklusive Prozess durch Fortbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Rahmen des Fortbildungsauftrages nach § 19 ThürKitaG sowie die durch das Land finanzierte Fachberatung für die einzelnen Kindertageseinrichtungen. Mit der Novelle des ThürKitaG wurde auch eine Beitragsbefreiung der Eltern von Kindern im letzten Kindergartenjahr realisiert und so weitere Zugangshürden abgebaut.

Kindern aus ethnischen Minderheiten in der Schule. In *Bremen, Hamburg* und *Schleswig-Holstein* gibt es Bildungsberaterinnen und -berater bzw. Mediatorinnen und Mediatoren, die aus der nationalen Minderheit der Sinti bzw. Roma gewonnen werden. Sie sollen vor allem die Kommunikation und Kooperation zwischen den Elternhäusern und den Schulen verbessern. In *Hamburg* und *Nordrhein-Westfalen* ist man an einzelnen Standorten bemüht, über den herkunftssprachlichen Unterricht in Romanes eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Familien und Schulen zu etablieren. In *Baden-Württemberg* wurden 2014 ein Staatsvertrag mit der Landesgliederung des Verbands Deutscher Sinti und Roma geschlossen, der u.a. vorsieht, die Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in den Bildungsplänen des Landes verankern.

In *Brandenburg* sind die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen bzw. wendischen Sprache, Kultur und Geschichte im gesamten Land Brandenburg, die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Minderheit der Sorben bzw. Wenden und dadurch die Stärkung dieser Gruppe Ziele des Rahmenlehrplans.

In *Schleswig-Holstein* sind neben der Landesverfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands das Schulgesetz (SchulG), das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) und das KiTaG maßgebliche rechtliche Grundlagen der Minderheitenpolitik. Das SchulG enthält Regelungen zur niederdeutschen (§ 4 Abs. 6 SchulG) und zurfriesischen Sprache, Geschichte und Kultur (§ 4 Abs. 5 SchulG) sowie zur Anerkennung und Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit (Siebenter Teil, Abschnitt III). Für die Lehrkräftebildung wird festgelegt, dass die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung für die Ausbildung von Lehrkräften einzubeziehen ist. Im KiTaG wird geregelt, dass die Einrichtungen im Rahmen des ihnen obliegenden Bildungsauftrages entscheiden, wie die Minderheitensprachen sowie die Regionalsprache berücksichtigt werden können und für entsprechende Angebote zu sorgen. Das Land stellt dafür den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2017 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, zusätzlich zu den sechs Mio. EUR für die Sprachbildung, 0,5 Mio. EUR zur Verfügung

Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten

Menschenrechts- und Demokratiebildung in der Frühkindlichen Bildung. Mit der Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in 2017 wurden weitere Programmbereiche eingeführt, u.a. zum Thema Demokratieförderung im Bildungsbereich. Im Rahmen dieses neuen Programmbereichs von „Demokratie leben!“ stärkt beispielsweise das Kooperationsprojekt „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ des BMFSFJ, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Themen Demokratie und Vielfalt. Ziel des Projektes ist es, Kindern demokratische Kompetenzen früh zu vermitteln und gesellschaftliches Engagement von Anfang an zu fördern. Auch die Länder unternehmen Anstrengungen um Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten gezielt in der frühkindlichen Bildung umzusetzen. So fördert bspw. *Rheinland-Pfalz* Demokratieverziehung und Menschenrechtsbildung in Kitas im Haushalt 2017/2018 durch einen eigenen Haushaltstitel

und finanziert regionale Foren zur Fortbildung und zum Austausch der Fachkräfte in Kitas. In *Niedersachsen* werden Fach- und Leitungskräften der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes regelmäßig Qualifizierungsangebote zu den Themen Vielfalt, Interkulturelle Kompetenz, Partizipation und Wertebildung angeboten. In *Niedersachsen* werden ausgewählte Tageseinrichtungen für Kinder, die den Bildungsauftrag entsprechend der im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung beschriebenen Bildungsziele in besonderer Weise umsetzen, gefördert. Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ermöglicht es in *Schleswig-Holstein* Beteiligung in der Kindertageseinrichtung strukturell zu verankern. Es ist das derzeit bundesweit umfassendste Konzept für Demokratiebildung in Kitas und wurde über zehn Jahre in *Schleswig-Holstein* entwickelt und erprobt. Auch *Bayern* setzt „Die Kinderstube der Demokratie“ um. Dort ist das Lernen durch Menschenrechte Grundprinzip der Pädagogischen Qualitätsbegleitung für Kitas. *Brandenburg* orientiert sich hinsichtlich der Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten im Kita-Bereich an den Empfehlungen der BAGLJÄ. In *Mecklenburg-Vorpommern* formuliert das KiföG MV in § 1 Abs. 2 die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen.

Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)

Im Rahmen der kulturellen Jugendbildung fördert das BMFSFJ Preise und Wettbewerbe speziell für Kinder und Jugendliche (u.a. Jugendliteraturpreis, Jugendfilmpreis, Kinder- und Jugendtheaterpreis, Wettbewerb Jugend musiziert). Des Weiteren unterstützt das BMFSFJ die Sportförderung für Kinder und Jugendliche u.a. über die Deutsche Sportjugend und die Bundesjugendspiele. Im Koalitionsvertrag wird die kulturelle Jugendbildung als wichtiges politisches Handlungsfeld definiert, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen und Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen und damit ihre individuelle Persönlichkeitsentwicklung und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des BMFSFJ hat dem Thema „Freiräume“ besondere Bedeutung eingeräumt und diese zu einem ihrer vier Handlungsfelder erklärt. Dabei geht es um Spiel- und Erprobungsräume, um Rückzugsorte und auch um „Gegenwelten“ zur erwachsenen Gesellschaft.

Mit den Programmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere der Städtebauförderung und dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ unterstützt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit den Ländern die Kommunen bei ihren Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Dazu zählen auch eine kindergerechte Herrichtung und Gestaltung gut erreichbarer, qualitativ hochwertiger Freiflächen, wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, sowie Einrichtungen sozio-kultureller Infrastruktur, beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten und Familienzentren.

Mit dem Weißbuch „Stadtgrün“ hat der Bund 2017 zudem konkrete Maßnahmen vorgelegt, wie er die Kommunen dabei unterstützen möchte, qualitätsvolles städtisches Grün zu sichern, weiterzuentwickeln und damit auch ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen. Außerdem soll die Jugendbeteiligung in diesem Bereich gestärkt werden. Dazu trägt das Jugendforum Stadtentwicklung des BMI bei.

In *Berlin* gibt es für Kinder und Jugendliche im Rahmen der außerschulischen Bildung diverse Angebote zur Freizeitgestaltung, Erholung und freien Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, wie z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendkunstschulen, Musikschulen, Jugendkulturzentren. Die Angebote und Maßnahmen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche werden in Berlin mit dem Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung gebündelt und umgesetzt. Eine Förderung von Projekten der kulturellen Bildung erfolgt im Rahmen des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung. Der Jugendkulturservice bietet als stadtweit agierende Serviceeinrichtung ein umfangreiches Angebot für die Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendlichen. Der dort ausgegebene Superferienpass bietet u. a. vergünstigte kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Aktionen, Tagesfahrten, Theaterbesuche und Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche.

In *Hamburg* ist kulturelle Bildung ein integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Alle Kinder und Jugendlichen haben einen individuellen Anspruch auf kulturelle Bildung in der Schule. Dazu leisten sowohl der Unterricht, insbesondere in den künstlerischen Fächern Bildende Kunst, Musik und Theater, als auch Arbeitsgemeinschaften und Projekte sowie vielfältige sonstige Formen schulischen Zusammenlebens und Kooperationen mit Kulturschaffenden einen entscheidenden Beitrag.

Darüber hinaus ist in Hamburg ein Rahmenkonzept wirksam, das Kinder- und Jugendkultur als relevanten Erfahrungs- und Gestaltungsraum im kulturellen Feld begreift.³⁶

Der Umsetzung des Rechts auf Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ordnet sich in *Hessen* u.a. die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung (§§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB) zu. Die Hessische Bauordnung (HBO) beinhaltet eine Regelung zu Kinderspielplätzen (§ 8 HBO), nach der bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe Spielplätze für Kinder anzulegen und zu unterhalten sind. Seit Mitte des Jahres 2018 ist zudem festgelegt, dass diese schwellenlos erreichbar sein müssen.

Niedersachsen fördert gemeinsam mit der Stiftung Mercator in einer zweiten Staffel das Projekt „SCHULE:KULTUR!“, an dem insgesamt 36 niedersächsische Schulen mit ihren Kulturpartnerinnen und Kulturpartnern teilnehmen. Schülerinnen und Schüler sollen für kulturelle Aktivitäten begeistert und Methoden zur Teilhabe an kultureller Bildung weiterentwickelt werden. Mit dem Projekt „KuBiRegio“ fördert Niedersachsen zudem in vier Landschaften und Landschaftsverbänden die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum.

Nordrhein-Westfalen fördert die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit im Land aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans mit jährlich rund 2,39 Mio. EUR. Die Strukturen der kulturellen Jugendarbeit werden zudem jährlich mit 3,38 Mio. EUR gefördert. Mit dem Kulturfördergesetz NRW aus dem Jahr 2014 hat das Land einen besonderen Schwerpunkt der kulturellen Bildung auf die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Kultur, Bildung und Jugend gelegt. Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurde mit „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ landesweit ein auf Kooperation mit außerschulischen Partnern basierendes kulturelles Bildungsprogramm für Grundschulen eingeführt. Mittlerweile nehmen 231 nordrhein-westfälische Kommunen am 2012 eingerichteten Programm „Kulturrucksack NRW“ teil, das in Kooperation zwischen Jugend- und Kultureinrichtungen die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zwischen zehn und 14 Jahren ermöglicht.

Mit dem Ziel, die kulturelle Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, hat *Rheinland-Pfalz* in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland geboren sind, gehören dabei genauso selbstverständlich

³⁶ www.hamburg.de/bkm/rahmenkonzept/3481312/rahmenkonzept-historie/

zum Adressatenkreis wie beispielsweise junge Menschen mit Behinderungen. Bei der Intensivierung der kulturellen Bildungsarbeit sind zudem junge Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, in den Fokus gerückt. Anknüpfend an das Landesprogramm „Jedem Kind seine Kunst“ hat die Landesregierung 2017 in Kooperation mit der Stiftung Mercator das Projekt „Generation K“ gestartet. Dieses hat zum Ziel, die Zusammenarbeit von Bildungs- und Kulturszene für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsarbeit zu fördern und die kulturelle Schulentwicklung weiter voranzubringen. Rheinland-Pfalz fördert Kinderstadtpläne, die gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden. Kinder werden zur Auseinandersetzung mit ihrem Wohnumfeld aktiviert sowie in die Bestandsaufnahme einer kinderfreundlichen Infrastruktur und die Identifizierung von Gefahrenquellen und Entwicklungsbedarfen einbezogen. Inzwischen konnten durch die Landesregierung 63 Kinderstadtpläne gefördert werden. *Schleswig-Holstein* fördert die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen der Jugendverbandsarbeit Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche umsetzen. Ziel ist es Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Themenspektrum für die unterschiedlichen Interessen in der Jugendarbeit anzubieten (s. § 11 SGB VIII (3)) sowie ihnen den Zugang und die Möglichkeit der Teilnahme an solchen Angeboten zu ermöglichen. Das Jugendförderungsgesetz des Landes (JuFöG) betont die Bedeutung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der kulturellen Kompetenz junger Menschen. Die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein und ihre neun Arbeitsgemeinschaften und Verbände qualifizieren mit ihren Fortbildungsangeboten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit im Land. Darüber hinaus bieten sie Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl außerschulischer kulturpädagogischer Seminare an.

Thüringen fördert im Rahmen des Landesjugendförderplanes drei Personalstellen für Fachreferenten bei der Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung e. V. Im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit und Jugendbildung wird für junge Menschen Orientierung und Selbstwirksamkeit ermöglicht und gemeinschaftliches Handeln erfahrbar gemacht. Der Kontakt junger Menschen mit unterschiedlichen Kulturen und unterschiedlichen Herkunftssprachen fördert die Offenheit für Neues. Insofern sind Partizipation, Teilhabegerechtigkeit, interkulturelle Bildung, Integration und Medienkompetenz wesentliche Themenfelder der kulturellen Jugendbildung, die über die LKJ e. V. und ihre Mitgliedsverbände angeboten werden.

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)

Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder

Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Kindern ins Bildungssystem. Die Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen findet vor Ort in den Kommunen statt. Um die Kommunen dabei zu unterstützen, hat das BMFSFJ das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ ins Leben gerufen. Sechs regionale Servicebüros helfen Kommunen dabei, geflüchtete Kinder und Jugendliche in Kita und Schule willkommen zu heißen und beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Das Bundesprogramm wird gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration realisiert.

Die bundesweit agierenden Träger der politischen Jugendbildung arbeiten im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Projekt „Empowered by Democracy“ zusammen. Zielgruppen sind junge Geflüchtete und deutsche Jugendliche. Sie sind eingeladen, sich in Seminaren und Workshops mit dieser Frage und dem Zusammenleben in der Demokratie auseinanderzusetzen. Das Projekt fördert den Austausch unter Fachkräften, die Entwicklung einer diversitätsbewussten Praxis und neue Partnerschaften der politischen Jugendbildung. Junge Geflüchtete sollen ermutigt und befähigt werden, Teamerinnen und Teamer zu werden und sich in selbst gewählten Formaten der politischen Bildung mit Themen aus ihrem Leben auseinanderzusetzen.

Altersfeststellung.

Einige Bundesländer haben Leitfäden bzw. Handlungsempfehlungen zur Durchführung der Altersfeststellung von UMA nach § 42 f SGB VIII herausgegeben, so etwa *Baden-Württemberg*, *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein*³⁷. Orientierung bei der Umsetzung des behördlichen Verfahrens zur Alterseinschätzung bieten bspw. den Jugendämtern in *Thüringen* auch die Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ vom April 2017 sowie die Handlungsempfehlungen zur Alterseinschätzung des Bundesverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

³⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Landesjugendamt_MinderjaehrigeFluechtlinge_Altersfeststellung.html

Identifizierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. In *Berlin* wird in den zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während einer in der Regel dreimonatigen Clearingphase durch auf den Personenkreis mit seinem Fluchthintergrund spezialisierte Fachkräfte eine detaillierte Anamnese erhoben, bevor eine Weiterleitung an bedarfsgerechte Jugendhilfeeinrichtungen mit dem Beginn einer weiteren Hilfeplanung erfolgt. Dadurch ist eine Identifizierung von Zwangsrekrutierung bedrohter Kinder und Jugendlicher möglich. In den Einrichtungen kann eine angemessene erzieherische, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung erfolgen. 2017 wurden die Jugendämter darüber hinaus im Rahmen ihrer Notvertretungskompetenz bereits während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet, wenn nach Einzelfallprüfung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) benötigt. In Berlin erfolgt in diesem Rahmen eine Prüfung der Schutzgründe für eine Asylantragstellung und ggf. Veranlassung einer Asylberatung der Minderjährigen, in deren Rahmen auch zu befürchtende bzw. erfolgte Zwangsrekrutierungen berücksichtigt werden. Die bzw. der Minderjährige muss jedoch zunächst Sicherheit und Stabilität empfinden, um über das Erlebte sprechen zu können. Weiterhin ist die seelische Reife relevant. Entsprechende Sachverhalte werden daher teils erst bekannt, wenn der Vormund bereits für eine Asylantragstellung verantwortlich ist und entsprechend handeln kann. Die Asylprüfung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). **Unterbringung asylsuchender Kinder und Jugendlicher.** Zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurde unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF eine Bundesinitiative gegründet. Im Sommer 2016 wurden erstmalig Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. Mit Unterstützung von 30 Organisationen und Verbänden sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften wurden diese Mindeststandards überarbeitet und 2017 in einer Neuauflage publiziert.³⁸ Es wurden insbesondere auch Anlagen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung sowie die Gruppe der geflüchteten LSBTIQ erstellt. Mit Mitteln des BMFSFJ werden bis Ende 2018 bundesweit bis zu 100 Personalstellen für Gewaltschutzkoordination in Flüchtlingsunterkünften gefördert. Zusammen mit den Leitungen der Unterkünfte und mithilfe einer zu diesem Zweck von UNICEF entwickelten Schulung erstellen die Gewaltschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen auf der Basis der Mindeststandards

³⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

spezifische Konzepte zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften und setzen diese in den Unterkünften um.³⁹

Bayern hat zum Zweck des Schutzes von Kindern in den Asylunterkünften ein breit aufgestelltes Schutzkonzept erarbeitet. Beispielsweise wird das eingesetzte Personal von den Bezirksregierungen insgesamt sorgfältig ausgewählt und auf die besondere Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und den sensiblen Umgang mit ihnen vorbereitet. Überdies bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote. So steht eine Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder vergleichbar geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung. Zudem wird Bayern ab Beginn 2019 staatliche Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren einsetzen. Als Baustein der Gewaltprävention auch zum Schutz von Kindern findet in Bayern seit Januar 2016 in den Gemeinschaftsunterkünften ein Rechtskundeunterricht statt, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung näher gebracht werden. Die UMA bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Im Rahmen des „For.UM“, einem Gremium, dem die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die zuständigen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, wurden grundsätzliche Handlungsempfehlungen und konzeptionelle Orientierungshilfen erarbeitet.

In *Brandenburg* wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes eine Vielzahl baulicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen geschaffen, um den bestmöglichen Schutz minderjähriger Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung Rechnung zu tragen. U.a. hat die Behörde im Januar 2018 gemeinsam mit dem Betreiber der Einrichtung ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger. Die in der Sozialberatung eingesetzten Mitarbeitenden werden für ihre Arbeitsbereiche zum kulturspezifischen Umgang mit den minderjährigen Geflüchteten sensibilisiert und weitergebildet.

³⁹ Siehe auch: www.gewaltschutz-gu.de

In *Hamburg* werden Maßnahmen für die Versorgung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in einem zentralen, landesweiten Maßnahmenplan festgehalten. Die Unterbringung von Familien erfolgt möglichst in Familienzimmern. Im Rahmen der Versorgung wird sichergestellt, dass Kinder Zwischenmahlzeiten erhalten; im Rahmen der gesundheitlichen Erstversorgung gibt es spezielle pädiatrische Sprechstunden. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Eltern in Bezug auf erlittene Traumata und deren Bewältigung unter fachärztlicher Mitwirkung. Ein Schutzkonzept (insbesondere Gewaltschutz) für Mitarbeitende der Verwaltung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche und Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zum Schutz der Kinder wurde aufgestellt.

Abschiebungshaft von Minderjährigen. In *Baden-Württemberg* wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bei der Inhaftierung dadurch Rechnung getragen, dass sie grundsätzlich nicht in Abschiebehafte genommen werden. In *Berlin* werden unbegleitete Minderjährige bei entsprechender Entscheidung durch die zuständigen Behörden ohne Abschiebehafte abgeschoben. In *Hamburg* werden Minderjährige nicht zur Vorbereitung oder Sicherung der Abschiebung (§ 62 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) inhaftiert. In *Nordrhein-Westfalen* regeln die Richtlinien für die Abschiebungshaft (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL) in der Fassung vom 8. Juni 2016, dass von einem Antrag auf Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich abzusehen ist.

Zu c) Kinder auf der Straße

Auf Seiten des Bundes fördert das BMFSFJ Projekte für Straßenkinder und –jugendliche im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN. Dazu gehören aktuell vier Modellprojekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 400.000 Euro in 2017 und 2018. Die vier Modellprojekte erproben neue Ansätze in der Arbeit mit von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten jungen Menschen.

Auch die Länder fördern Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die auf der Straße leben.

So wurden etwa in *Baden-Württemberg* seit 2014 in diesem Themenfeld insgesamt drei Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe gefördert sowie die Broschüre Schlaglicht „Junge wohnungslose Menschen“ veröffentlicht, die sich an eine breite Fachöffentlichkeit richtet.

Schwerpunkt der Arbeit des Projekts MOMO in *Hamburg*, das am 1. April 2016 startete, ist es, junge Menschen bis 27 Jahre in schwierigen Lebenssituationen und entkoppelt vom bestehenden Hilfesystem zu erreichen und ihnen als Brücke zu Einrichtungen und Angeboten zu dienen. Der Beistand erfolgt niedrigschwellig in Form von Peer-to-Peer-Beratung.

Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration

In *Nordrhein-Westfalen* dürfen gemäß § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Das normierte Aufstellungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt hat bisher zumindest bei den Stakeholdern eine Schärfung des Bewusstseins hinsichtlich der Thematik Kinderarbeit bewirkt und ggf. auch dazu beigetragen, dass sich die Arbeitsverhältnisse von Kindern im Natursteinbereich in einzelnen Ländern tendenziell verbessert haben.

Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht

Die Justiz in *Hamburg* ist bestrebt, freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, indem Plätze in der sog. Jugendgerichtlichen Unterbringung (JGU) vorgehalten werden. Bei der JGU handelt es sich um eine nicht geschlossene Einrichtung mit dem Ziel, durch eine enge Betreuung junge delinquente Menschen zu erreichen, dass diese keine Straftaten mehr begehen. Auf diese Weise kann der Vollzug von der für Jugendliche belastenden Untersuchungshaft oftmals von vornherein abgewendet oder jedenfalls deutlich verkürzt werden.

In *Schleswig-Holstein* sehen das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JStVollzG SH) vom 19. Dezember 2007 und das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Schleswig-Holstein (JAVollzG) vom 2. Dezember 2014 vorrangig die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor. Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts sind ambulante Maßnahmen (Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-

Ausgleich, gemeinnützige Arbeitsleistungen etc.), die wirksamer und kostengünstiger sind als stationäre Maßnahmen, in der strafjustiziellen Praxis ebenso etabliert wie die Strafaussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung.

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts. Im März 2018 fand im BMFSFJ ein Bundesländer-NRO-Treffen statt, bei der Fachleute sich zum Thema Handel und Ausbeutung von Kindern ausgetauscht und vernetzt haben und weitere Schritte für eine Zusammenarbeit verabredet haben. Bis 2019 sollen vier Regionalkonferenzen in den Bundesländern zur Planung der Umsetzung des Kooperationskonzepts ausgerichtet werden. Den Ländern soll 2018 ein „Promotions-Paket“ zur erleichterten Umsetzung des Kooperationskonzepts und digitale Lernmöglichkeiten zum Thema bereitgestellt werden. Überdies wird auf die im dritten und vierten Staatenbericht genannten, fortbestehenden Maßnahmen verwiesen.⁴⁰

Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“. Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in Deutschland nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 b und c StGB (Kinderpornografie) und § 184c Abs. 1 Nr. 1 b StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich existierende Beschwerdestellen, Unternehmen der Internetwirtschaft und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig. Die Beschwerdestellen nehmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktieren Diensteanbieter, um eine Löschung zu erwirken.

⁴⁰ Abs. 168 CRC/C/DEU/3-4

Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;

Strafbarkeit von Kinderhandel nach § 236 StGB. Nach § 236 Absatz 1 Satz 1 StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der sein noch nicht 18 Jahre altes Kind oder seinen noch nicht 18 Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einer anderen Person auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern. Nach § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB wird die unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren (Nummer 1) sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten (Nummer 2) bestraft. Erforderlich ist in beiden Fällen des § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB ein Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler bzw. Vermittlerin der Adoption einer Person unter 18 Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt (§ 236 Absatz 2 Satz 2 StGB). Bewirkt die Täterin bzw. der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe (§ 236 Absatz 2 Satz 3 StGB). Der Versuch ist strafbar (§ 236 Absatz 3 StGB). § 236 Absatz 4 StGB enthält Qualifikationstatbestände mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter bzw. die Täterin aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat (Nummer 1) oder das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (Nummer 2).

Strafbarkeit nach 232b StGB - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“. Nach § 232b Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen oder sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

Erfolgt dies mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232b Absatz 3 StGB). Nach § 233 Absatz 1 StGB wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter 21 Jahren durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt hiernach vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

Zur etwaigen extraterritorialen Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Art. 4 des Zusatzprotokolls. Die etwaige extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Artikel 4 des Zusatzprotokolls ist durch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 bis 9 StGB gewährleistet, darunter auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls angesprochene Anwendung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“⁴¹ durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB. Auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls ausschließlich als Kann-Regelung vorgegebenen Fallgruppen, wenn die Täterin oder der Täter einer Auslandstat eine eigene Staatsangehörige bzw. ein eigener Staatsangehöriger ist oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder wenn das Opfer eine eigene Staatsangehörige oder ein eigener Staatsangehöriger ist, werden von der deutschen Rechtslage in weiten Teilen erfasst. So gilt deutsches Strafrecht generell für alle im Ausland begangenen Straftaten, bei denen die Täterin oder der Täter oder das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 StGB); bei ausländischen Straftäterinnen und Straftätern, die im Ausland eine Straftat begangen haben und im Inland angetroffen werden, gilt zudem das deutsche Strafrecht, wenn sie nicht ausgeliefert werden (vgl. im Einzelnen § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Dass bei § 7 StGB die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts davon abhängig gemacht wird, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, widerspricht ebenfalls nicht den Vorgaben von Artikel 4 des Zusatzprotokolls. Aber selbst insoweit greift das deutsche Strafrecht aufgrund von Spezialregelungen in den §§ 5 und 6 StGB bei wesentlichen Auslandstaten der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten auch unabhängig von der Tatortstrafbarkeit. So gilt das deutsche Strafrecht nach § 6 Nummer 4 und 6 StGB für im

⁴¹ Demnach muss ein Staat Tatverdächtige fremder Staatsangehörigkeit entweder selbst verfolgen oder ausliefern.

Ausland begangene Taten gemäß § 232 StGB (Menschenhandel) und die Verbreitung und den Erwerb pornografischer Schriften u. a. in den Fällen des § 184b Absatz 1 und 2 StGB (kinderpornografische Schriften) und des § 184c Absatz 1 und 2 StGB (jugendpornografischer Schriften) unabhängig vom Recht des Tatorts. Für die Entziehung Minderjähriger (§ 235 Absatz 2 Nummer 2 StGB) und für die Zwangsheirat (§ 237 StGB) ist ebenfalls keine Tatortstrafbarkeit erforderlich, u. a. wenn das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nummer 6 Buchstaben b und c StGB). Keiner Tatortstrafbarkeit bedarf es schließlich auch den Delikten des Kindesmissbrauchs (§§ 176 ff. StGB), wenn die Täterin oder der Täter Deutsche bzw. Deutscher ist (§ 5 Nummer 8 StGB).

Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Verbreitung und Sensibilisierung. Ziel des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) ist die Aufklärung der Bevölkerung, der Medien sowie staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen über Erscheinungsformen von Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung. ProPK führt kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch, die auch die Vergehen nach dem Fakultativprotokoll umfasst. Online werden zieltypenspezifische Präventionshinweise und Materialien, etwa zu den Themen "Kinder sicher im Netz", "Missbrauch verhindern", „Sexualdelikte“, angeboten.⁴²

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet fördert das BMFSFJ als präventive Angebote das Informationsportal „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“, das sich als Medienratgeber an Eltern und Familien richtet und das Beratungs- und Hilfeportal „jugend.support“.⁴³ Eingebunden in die Plattform „jugend.support“ sind Beratungspartner wie die Nummer gegen Kummer e. V. und der Verein juuuport, wohin sich Ratsuchende bei individuellem Beratungs- und Unterstützungsbedarf weitervermitteln lassen können.

Fortbildung. Der Verein ECPAT Deutschland e.V. hat ein multidisziplinäres Schulungskonzept für Fachleute erstellt und führt regionale Netzwerk-Workshops für Jugendämter, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei und weitere Kräfte des Kinderschutzes, sowie fachspezifische Schulungen an. Auch ein internetbasiertes Schulungstool wurde erarbeitet. Im Rahmen des Projekts „ReACT - Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking“ führten ECPAT-Gruppen Fortbildungen mit dem Fokus der Identifizierung von

⁴² www.polizei-beratung.de

⁴³ <https://www.schau-hin.info/>; <https://www.jugend.support/>

Menschenhandel betroffener Kinder durch. Es wurde ein Video "Ich brauche Hilfe!" sowie eine kindgerechte Informationsbroschüre erstellt und in 13 Sprachen veröffentlicht. Sie enthält wichtige allgemeine Informationen z.B. zum Zugang zu Bildung, Medizin, Unterkunft sowie Kontakte von Beratungsstellen und Hilfehotlines.

Bei der Deutschen Richterakademie wird seit 2014 die von *Nordrhein-Westfalen* organisierte Veranstaltung „Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten“ für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten. Darüber hinaus können die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an der Veranstaltung „Internationaler Menschenrechtsschutz“, die seit 2016 im zweijährigen Rhythmus stattfindet, teilnehmen. Im gleichen Rhythmus wird zudem für Richterinnen und Richter die Tagung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ angeboten.

In *Bayern* ist der Themenkreis „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei. Neben einer Sensibilisierung aller Vollzugsbeamten für die Thematik, der Vermittlung von Grundzügen der interkulturellen Kompetenz und den Umgang mit den Opfern werden vertiefende Schulungen für Spezialistinnen und Spezialisten angeboten. Arbeitstagungen dienen dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Spezialistinnen und Spezialisten. In enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt werden auch gemeinsame, funktionsbezogene Fortbildungen für Spezialistinnen und Spezialisten bzw. Führungskräfte angeboten.

In *Berlin* besteht für alle Angehörigen der Polizei Möglichkeit, an einem von der Polizeiakademie zweimal jährlich angebotenen Fortbildungskurs zum Thema „Menschenhandel“ teilzunehmen. Es handelt sich um einen dreitägigen Kurs, der auch Beiträge von der Staatsanwaltschaft und NRO enthält. Zudem sind die relevanten Fachdienststellen des Landeskriminalamts (LKA) Berlin in die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen einer Vortragsreihe eingebunden.

In *Hamburg* gibt es für insoweit erfahrene Fachkräfte, sowie in der Jugendhilfe und der Flüchtlingshilfe beschäftigte Fach- und ehrenamtliche Kräfte weitere Fortbildungsangebote zu den Themenbereichen des Opferschutzes, sodass Vergehen nach dem Fakultativprotokoll besser erkannt und begegnet werden kann. Geplant ist auch eine interdisziplinäre Fortbildung für Fachkräfte zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten sowie den Hilfsangeboten in Hamburg im Bereich Kinderhandel sowie anderen Themen des Opferschutzes in 2019.

In *Mecklenburg-Vorpommern* werden die Inhalte des Fakultativprotokolls in Ausbildung, Studium und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und –beamten vermittelt. In den Jahren 2016 und 2017 wurden interdisziplinäre Opferschutztagungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) Güstrow durchgeführt.⁴⁴, Auch 2018 soll eine interdisziplinäre Opferschutztagung durchgeführt werden. In 2018 wurde der „Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aktualisiert, der auch spezielle Ausführungen betreffend den Umgang mit Minderjährigen enthält.

In *Rheinland-Pfalz* hat die Hochschule der Polizei die Lerninhalte des Seminars „Kinderpornografie für Sachbearbeiter/innen“ aktualisiert. Für die Polizei Rheinland-Pfalz ist die Ausstattung und Fortbildung für audiovisuelle Vernehmungen in Planung.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder *Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* werden für Mitarbeitende der Polizeien im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornografie mehrere Fortbildungen vom Bundeskriminalamt (BKA) und von NRO angeboten.

Präventionsmaßnahmen. In *Bayern* stehen flächendeckend bei den Präsidien der Polizei sogenannte Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer allen Rat- und Hilfesuchenden in diesem Phänomenbereich zur Verfügung. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gibt es bei jeder bayerischen Polizeidienststelle sogenannte Jugendbeamtinnen und Jugendbeamte. Diese speziell geschulten Beamtinnen und Beamten sind unter anderem an Schulen präsent und können so direkt mit den Kindern kommunizieren. Des Weiteren sind sie auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrkräfte und können diese ebenfalls allgemein oder im konkreten Einzelfall beraten. Ergänzend werden in der von der Polizei durchgeführten oder begleiteten Projekten die Selbstbehauptungs- und Zivilcourage-Kompetenzen gestärkt, um in bestimmten gefährliche Situationen richtig reagieren zu können.

In *Hamburg* wird bei Hinweisen auf Kinderhandel mit unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die in Obhut genommen werden, zwischen den zuständigen Behörden und einer Fachberatungsstelle kooperiert. Es gibt jeweils feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die im Einzelfall gemeinsame Fallkonferenzen durchführen. Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

⁴⁴ <http://www.fh-guestrow.de/fortbildung/pzf/>

Menschenhandel und Gewalt in der Pflege werden auch Strategien und Maßnahmen zur besseren Identifizierung von Opfern von Kinderhandel weiterentwickelt werden.

Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert ein Projekt, das Opfer von Gewalttaten schnell und unkompliziert über passende und ortsnahe Hilfsangebote informiert: Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat im Auftrag des BMAS eine entsprechende Datenbank (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten - ODABS) erstellt, die sie aktualisiert und erweitert. Die Datenbank enthält auch Hinweise auf die Opferentschädigung nach dem OEG.⁴⁵ Darüber hinaus informiert die KrimZ über die Datenbank in sozialen Netzwerken und macht versuchsweise in einem Bundesland ODABS im medizinischen Sektor bekannter.

Suchen verletzte Personen medizinische Hilfe, werden sie vom medizinischen Personal auf das OEG aufmerksam gemacht - sofern diesem Berufskreis die Opferentschädigung bekannt ist. Dies hat auch eine vom BMAS in Auftrag gegebene Studie bestätigt. Hieraus ergibt sich, dass - neben der Polizei - der Hauptzugang zu den Traumaambulanzen über Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten und Kliniken erfolgte. In den Traumaambulanzen wurden die Betroffenen auf die Möglichkeit eines OEG-Antrages hingewiesen, den sie dann gemeinsam mit der Therapeutin bzw. dem Therapeuten ausgefüllt haben.

Es gibt zahlreiche (nichtstaatliche) Hilfsorganisationen, an die sich Betroffene nach einer Gewalttat wenden und die sie dann über die Möglichkeit der Opferentschädigung informieren.

Baden-Württemberg weist ein dichtes Netz an Opferberatungsstellen auf, die, soweit bekannt, auf einer Internetseite aufgelistet sind.⁴⁶

In *Niedersachsen* gibt es die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als bürgerlich-rechtliche Stiftung. Der Stiftungszweck liegt in der Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörige außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus. Im Land stehen flächendeckend mit elf eingerichteten

⁴⁵ vgl. <http://www.odabs.org/informationen/finanzielle-entschaedigung.html>

⁴⁶ www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht

Opferhilfebüros derzeit 30 Opferhelferinnen und -helfer zur Verfügung. Speziell zum Thema „Opferschutz und Kinderrechte“ informiert eine Internetseite.⁴⁷

In *Schleswig-Holstein* stehen z.B. auch die landesweiten Traumaambulanzen Kindern und Jugendlichen offen; teilweise sind diese auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Soweit erforderlich und sinnvoll werden die Eltern mit einbezogen. Die Zusammenarbeit mit dem Opferschutz im Justiz – und Polizeibereich funktioniert gut.

Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens Jugendgerichtsgesetz.

Eine abgenötigte Tat kann nach den Regeln des Nötigungsnotstands (§ 35 StGB) straflos sein. Außerdem kann ein solcher Zwang auch jenseits eines solchen Notstands dazu führen, dass von einer Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage wegen geringer Schuld abgesehen wird (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO) bzw. das gerichtliche Verfahren eingestellt wird (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO). Speziell der Zwangslage von Opfern wird darüber hinaus durch § 154c StPO, insbesondere dessen Abs. 2, Rechnung getragen: Zeigt das Opfer einer Nötigung, einer Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 StGB) diese Straftaten an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Bestimmung von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bietet bei jungen Menschen weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserledigung im Wege der sogenannten Diversion (§§ 45, 47 JGG), wenn anlässlich der vorgeworfenen Straftaten und der persönlichen Situation kein weitergehender erzieherische Bedarf gesehen und eine Strafverfolgung nicht als erforderlich erachtet wird. Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von vorrangiger Bedeutung (§ 2 Absatz 1 JGG). Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen etwa § 35 StGB und die allgemeinen Einstellungsvorschriften nicht greifen, muss das Jugendstrafrecht einer Konstellation Rechnung tragen, in der die vorgeworfene Straftat nicht auf einer Fehlentwicklung beruht, sondern auf der besonderen, durch den Menschenhandel bedingten Notsituation der beschuldigten jungen Menschen. Zuständig für die Jugendstrafverfahren sind besondere Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG), die nach dem Gesetz über eine besondere Qualifikation für Jugendsachen verfügen müssen (§ 37

⁴⁷ <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/kinder-und-jugendliche?sb=kinder>

JGG). Bei der Ermittlung und Bewertung der persönlichen Lebens- und Entwicklungssituation wird die Justiz durch einen speziellen sozialen Dienst der Jugendhilfe, die sogenannte Jugendgerichtshilfe, unterstützt (§§ 38, 43 JGG).

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Opferrechte.

Die kostenfreie sozialpädagogische Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht *Hamburg* für jedes Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, betreut jährlich durchschnittlich ca. 140 Kinder und Jugendliche. Mit der Ladung geht allen Zeuginnen und Zeugen einer Gerichtsverhandlung bzw. den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Information über dieses Angebot zu. Bei dieser Form der Betreuung handelt es sich um eine klientenzentrierte, lösungsorientierte und selbstbefähigende (Empowerment-)Methodik zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung sowie den Übertritt von sekundärer zu tertiärer Viktimisierung.

In *Mecklenburg-Vorpommern* wurde aufbauend auf dem Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution aus dem Jahr 2006 im Jahr 2011 eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und einer Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel unterzeichnet. Es bestehen ergänzende polizeiinterne Regelungen in Form einer Verwaltungsvorschrift. Seit 2012 sind Opferschutzbeauftragte in allen Polizeirevieren, Polizeihauptrevieren, Kriminalkommissariaten, Kriminalpolizeiinspektionen, im Landeskriminalamt, im Landesbereitschaftspolizeiamt und im Landeswasserschutzpolizeiamt benannt.

In *Niedersachsen* ist auf Grundlage des § 255a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein Modell entwickelt worden, wonach kindliche Opferzeuginnen und Opferzeugen von Sexualdelikten schon im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden und die Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird. Das Video kann dann in die Hauptverhandlung eingeführt werden, und eine erneute Vernehmung der Zeugin bzw. des Zeugen ist meistens nicht mehr nötig. Durch diese Verfahrensweise konnten Mehrfachvernehmungen vermieden werden und die zeitnahe Vernehmung führte im Ergebnis dazu, dass sich die Geständnisbereitschaft der Täterinnen und Täter erhöhte.

In *Rheinland-Pfalz* regelt die nach § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) von den Ländern zu erlassende Landesverordnung über die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung im

Strafverfahren , die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme in psychosozialer Prozessbegleitung Die Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 592), die zum 01. Januar 2017 in Kraft trat, sieht vor, dass entsprechende Weiterbildungen u.a. besondere Rechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren, Wissen über spezielle Opfergruppen, darunter Kinder und Jugendliche, und aus dem Bereich Psychologie und Traumatologie u.a. auch zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen in Strafverfahren sowie Trauma und Traumabehandlung, vermitteln müssen. Ihre regelmäßige Fortbildung stellen die anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in eigener Verantwortung sicher (§ 3 Abs. 5 PsychPbG). Für die Betreuung insbesondere auch von kindlichen Zeuginnen und Zeugen während eines Strafverfahrens sind darüber hinaus in Rheinland-Pfalz an allen Gerichten spezielle Zeugenzimmer und Zeugenkontaktstellen eingerichtet.

In *Schleswig-Holstein* sind parallel zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen auf Landesebene zahlreiche Maßnahmen (Verteilung eines neuen Flyers, Regionaltreffen in den Landgerichtsbezirken) unternommen worden, um das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte erstmals bzw. erneut bekannt zu machen.

11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung

Die Kampagne der VN gegen die Rekrutierung von Kindern durch staatliche Streitkräfte „Children, not Soldiers“, die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen mit UNICEF ins Leben gerufen wurde, wurde im Berichtszeitraum finanziell von der Bundesregierung unterstützt.

Im Rahmen der humanitären Hilfe hat das AA Projekte zur Unterstützung und Reintegration ehemaliger Kindersoldaten gefördert: u.a. werden über UNICEF folgende Projektkomponenten unterstützt: psychosoziale Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die entweder selbst kämpfen mussten oder Opfer der Kämpfe wurden, Zusammenführung mit den

Familien, Aufklärung über Bewältigungsstrategien zu (sexueller) Gewalt sowie Trainings zur (beruflichen) Wiedereingliederung.

Der Schutz der Rechte des Kindes ist weiterhin einer der thematischen Schwerpunkte der Projektarbeit des AA im Bereich der Menschenrechte. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Schulung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Nepal (2017) oder zur Bildung der Behörden zur Verhinderung und Eindämmung der Rekrutierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten durch bewaffnete Akteurinnen und Akteure in Jemen (2014) unterstützt.

Darüber hinaus hat das AA, gemeinsam mit dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), am 12./13 Februar 2018, wie in den Jahren zuvor, einen Workshop zu den Sicherheitsratsagenden Kinder und bewaffnete Konflikte und Frauen, Frieden und Sicherheit durchgeführt. Der Workshop hatte zum Ziel, die Umsetzung der beiden Agenden durch multilaterale und regionale Organisationen sowie Programme für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) zu fördern und eine Plattform für Diskussionen über Best Practices, Herausforderungen und nächste Schritte zu bieten.

Über die Einzahlung in den Postkonfliktfonds der VN für Kolumbien unterstützt das AA zwei Projekte in Kolumbien; eines welches 89 Kinder aus den Reihen der "Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens" (FARC) intensiv betreut und deren Verlassen der FARC-Camps organisiert. Ziel des zweiten Projektes ist die Vermeidung von Neu-Rekrutierungen und Ausnutzung von Jugendlichen und Kindern durch bewaffnete Gruppen. Das Projekt beinhaltet insbesondere Maßnahmen, welche auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgezielte Infrastrukturmaßnahmen zugeschnitten sind.

In der Demokratischen Republik Kongo arbeitet das AA mit Protection through Education RET (Refugee Education Trust International) zusammen. Im Rahmen des Projekts werden Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Aufbau der Kapazitäten der lokalen Jugendverbände, um Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen durch bewaffnete Gruppen zu verhindern, durchgeführt. Außerdem werden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung durch ein umfassendes Unterstützungs- und Wiedereingliederungsprogramm für Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten (nicht ausschließlich Kindersoldatinnen und Kindersoldaten) umgesetzt. Ziel des Projekts ist die Stabilisierung der Gemeinschaft durch nachhaltige Reintegration von Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten und Unterstützungsprogramme von vulnerablen Jugendlichen.

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

AdB Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes

AGFAD Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik

AGJ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

AHaftRL Abschiebungshaftrichtlinie

AJS Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

AJSD Ambulanter Jugendsozialdienst

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik

Deutschland

Art. Artikel

ASD Allgemeiner Sozialer Dienst

AsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AVBayKiBiG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

AWO Arbeiterwohlfahrt

BAGLJÄ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BayEP Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan

BayKiBiG Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

BbgJVollzG Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

BBP Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege

BestG NRW Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen

BezVG Bezirksverwaltungsgesetz

BfJ Bundesamt für Justiz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. Bundesgesetzblatt

BJR Bayerischer Jugendring

BAK Bundeskriminalamt

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMI Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BpB Bundeszentrale für politische Bildung

BR Bayerischer Rundfunk

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

DJI Deutsches Jugendinstitut

DKHW Deutsches Kinderhilfswerk

DKJS Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

DKSB Deutscher Kinderschutzbund

DOSB Deutscher Olympischer Sportbund

Dr. Doktor

ESF Europäischer Sozialfonds

EU Europäische Union

EUR Euro

e. V. eingetragener Verein

FARC Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens)

ff. fortfolgend

FGM female genital mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)

FHöVPR Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Fn. Fußnote

GDVG Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

Gem. gemäß

GemO BW Gemeindeordnung Baden-Württemberg

GemO RP Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

GFF Global Financing Facility

GG Grundgesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GO NRW Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

GO SH Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

HDC Health Data Collaborative

HessJStVollzG Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

HGO Hessische Gemeindeordnung

HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

HKÜ Haager Kindesentführungsübereinkommen

HmbStVollzG Hamburgisches Strafvollzugsgesetz

HmbPsychKG Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

HMSI Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HStVollzG Hessisches Strafvollzugsgesetz

HSVVollzG Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

HUVollzG Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz

HZE Hilfen zur Erziehung

IAO Internationale Arbeitsorganisation

IGG NRW Inklusionsgrundsätze gesetz Nordrhein-Westfalen

IMAG Interministerielle Arbeitsgruppe

i.d.R. in der Regel

insb. insbesondere

inkl. inklusive

i. V. m. in Verbindung mit

JaS Jugendsozialarbeit an Schulen

JAVollzG Jugendarrestvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JFE Jugendfreizeiteinrichtung(en)

JFMK Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und

Senatoren für Jugend und Familie der Länder

JGG Jugendgerichtsgesetz

JGU Jugendgerichtliche Unterbringung

JStVollzG Bln Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin

JStVollzG SH Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JuFöG Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein

JVA Justizvollzugsanstalt(en)

KiBiz Kinderbildungsgesetz

KiföG MV Kinderförderungsgesetz

KiKa Kinderkanal von ARD und ZDF

KiTaG Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein

KJAP Kinder- und Jugendaktionsplan

KJFÖG NW Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen

KJGD Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

KJSD Kinder- und Jugendschutzdienste

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
–Kultusministerkonferenz

KrimZ Kriminologische Zentralstelle e.V.

KSGV Kommunalselbstverwaltungsgesetz

KSL Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben

LehrBG Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig Holstein

LJVollzG Landesjustizvollzugsgesetz

LKA Landeskriminalamt /-ämter

LMU Ludwig-Maximilians-Universität München

LPR Landespräventionsrat

MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

MiMi Mit Migrant*innen für Migrant*innen

Mio. Millionen

MKE Mutter-Kind-Einrichtung

MKFFI Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Mrd. Milliarden

MSIG Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NC National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

NJVollzG Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation(en)

ODABS Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

OEG Opferentschädigungsgesetz

PDV Polizeidienstvorschrift

Präect Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

ProPK Programm Polizeiliche Kriminalinspektion der Länder und des Bundes

PStG Personenstandsgesetz

PsychPbG Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

QHB Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

QMS Qualitätsmanagementsystem

Rn. Randnummer

Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

s. siehe

S. Seite

SächsGemO Sächsische Gemeindeordnung

SächsStVollzG Sächsisches Strafvollzugsgesetz

SächsJStVollzG Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz

SchulG Schulgesetz Schleswig-Holstein

SEWOH Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“

SFBB Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Bochum e.V.

sog. sogenannt

StGB Strafgesetzbuch

StMAS Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

StPO Strafprozessordnung

StVollzG Strafvollzugsgesetz Berlin

SWR Südwestrundfunk

ThürKJHAG Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz

ThürKitaG Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz

ThürPsychKG Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

TiK Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren

u. a. unter anderem

UBSKM Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

ÜSPF Überregionale Suchtpräventionsfachstelle(n)

UKE Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

UMA Unbegleitete(r) minderjährige(r) Ausländer

UNICEF United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

VerfBrhv Verfassung der Stadt Bremerhaven

Vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VN-BRK Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

WDR Westdeutscher Rundfunk

WHO World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

z. B. zum Beispiel

ZBFS Zentrum Bayern Familie und Soziales

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen